

Bundesblatt

79. Jahrgang.

Bern, den 18. Mai 1927.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stampfli & Cie. in Bern.

2204

I. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche
(Junisession 1927).

(Vom 9. Mai 1927.)

Wir beehren uns, unter Vorlage der Akten, Ihnen über nachstehende 80 Begnadigungsgesuche Bericht zu erstatten und über deren Erledigung Antrag zu stellen.

1. **Hermann Beck**, geb. 1897, Elektromonteur, Rüttenen (Solothurn),

2. **Rosa Beck**, geb. 1898, Ehefrau des Hermann, Weissnäherin.

(Bundesaktenfälschung, Betrugsversuch.)

1. und 2. Hermann und Rosa Beck sind am 30. Januar 1926 vom Obergericht des Kantons Solothurn wie folgt verurteilt worden: Hermann Beck gemäss Art. 61 des Bundesstrafrechtes in Verbindung mit kantonarechtlichen Bestimmungen betreffend Betrugsversuch zu 4 Monaten Gefängnis und Fr. 200 Busse; Rosa Beck gemäss Art. 61 des Bundesstrafrechtes zu 2 Monaten Gefängnis und Fr. 100 Busse. Ein Wiederaufnahmegesuch vom 30. Dezember 1926 ist «vorläufig» zurückgezogen worden.

Die Eheleute Beck standen 1923/24 als Inhaber eines kleinen Fahrradgeschäftes in Schnottwil in Geschäftsbeziehungen mit der Firma Sport A.-G. in Biel. Nach Aufgabe des Geschäftes entstanden zwischen den Parteien Unstimmigkeiten über die der Sport A.-G. geschuldeten Beträge. Schliesslich bestritt Beck die Restschuld und machte sogar geltend, zu viel bezahlt zu haben; seinen Standpunkt belegte er der Sport A.-G. und hernach dem Rechtsöffnungsrichter gegenüber mit einem Postempfangschein betreffend Fr. 136 und einem Eintrag im Empfangsbuch vom 26. April 1924 betreffend Fr. 135.80.

Der letztgenannte Eintrag weist Rasuren auf. Die Postorgane stellen den Vorfall so dar, dass Frau Beck am 26. April die Postcheckeinzahlung von Fr. 135.80 machte, wofür ihr im Empfangsbuch quittiert wurde. Da aber gleichzeitig ein Einzugsmandat der Sport A.-G. vorgelegen habe, sei die Quittung sofort wieder annulliert worden; denn Frau Beck habe erklärt, der Sport A.-G. gerade den Betrag bezahlen zu wollen, den diese mit dem Mandat

einziehe. Die Rasuren, die nicht von Postorganen erfolgt seien, hätten hernach bezweckt, die annullierte Quittung im Empfangscheinbuch rechtswidrig wieder herzustellen. Demgegenüber bestritten die Eheleute Beck im Strafverfahren jede Verfälschung; der Post seien beide Geldbeträge einbezahlt und die Rasuren von der diensttuenden Schwester des Posthalters vorgenommen worden, um die irrtümlich annullierte Quittung dem wahren Sachverhalt wieder anzupassen. Für Einzelheiten dieser Darstellungsweise beziehen wir uns auf die Ziffer 3 der Urteilerwägungen, für die richterliche Ablehnung dieser Argumentation auf Ziffer 5 ebenda.

Namens der Eheleute Beck stellt ein Anwalt das Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafen und Bussen oder doch um bedingten Erlass der Freiheitsstrafen. Beide seien bis zur Verurteilung gänzlich unbescholtene Leute gewesen. Der Ausgang des Strafverfahrens bedeute eine Katastrophe, und der Strafvollzug erschwere oder verhindere den Eheleuten das Fortkommen, während die Begnadigung die Möglichkeit schaffe, ihre Existenz neu zu gründen. Ein weiterer Begnadigungsgrund sei, dass beider Eltern das Unglück der Kinder mit ansehen müssten. Die Sport A.-G. sei nunmehr gänzlich bezahlt. Wäre kantonales Recht massgebend gewesen, so hätte der bedingte Straferlass stattfinden können.

Einer persönlichen Eingabe der Eheleute, worin sie darauf beharren, unschuldig zu sein, ist zu entnehmen, dass Hermann Beck als Folge des Urteils seine Anstellung beim Elektrizitätswerk der Stadt Solothurn verloren habe. In den Akten befindet sich ausserdem eine Anzahl günstig lautender Zeugnisse.

Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn hat gegen den bedingten Erlass der Freiheitsstrafen nichts einzuwenden. Die gänzliche Begnadigung gehe zu weit; die Gefängnisstrafen seien im Grundsatz aufrechtzuerhalten, was die bedingte Begnadigung, gewissermassen als Äquivalent für den bedingten Straferlass, gestatte.

Zusammenfassend ziehen wir in Erwägung, dass der Straffall Beck an die seinerzeitige Begnadigungssache der Eheleute Botteron erinnert, die von der Bundesversammlung in der Dezembersession 1925, nach Erörterung im Plenum, antragsgemäss abgewiesen wurden (Anträge 37/38 des II. Berichtes vom 24. November 1925, Bundesbl. III, 435). Der Fall der Eheleute Beck liegt namentlich deshalb schwerer, weil sie zwecks Abwälzung der Anklage die Schwester des Posthalters pflichtwidriger Machenschaften beschuldigten und, Hermann Beck betreffend, weil er sich nicht scheute, das verfälschte Empfangscheinbuch letzten Endes sogar dem Rechtsöffnungsrichter gegenüber geltend zu machen. Auf die Fragen, wer die Verfälschung vorgenommen hat und ob der verfälschte Eintrag wesentlich geltend gemacht wurde, kann unseres Erachtens im Begnadigungsweg nicht mehr eingetreten werden. Die Eingabe des Rechtsanwaltes berührt diese Fragen bezeichnenderweise nicht mehr, während das persönliche Schreiben der Eheleute auf der Behauptung der Unschuld beharrt. Die Begnadigungsbehörde kann namentlich deshalb auf

diese Seite des Straffalles nicht mehr zurückkommen, weil das Obergericht des Kantons Solothurn nach Abhörung der Angeklagten und Vernehmung von Zeugen geurteilt hat, so dass hier die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen das Urteil in beweisrechtlicher Hinsicht besonders stark beeinflusst.

Hinwiederum kann eingeräumt werden, dass das Strafmass im Vergleich zu ähnlichen Fällen etwas hoch ausgefallen ist, auch mag die bisherige Unbescholtenheit der Eheleute und bei der Ehefrau die nachgewiesene Kränklichkeit etwelche Berücksichtigung finden.

Wir beantragen bei Hermann Beck Ermässigung der Gefängnisstrafe um die Hälfte, mithin bis zu zwei Monaten, bei Rosa Beck Ermässigung der Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen. Hinsichtlich der Bussen kann es bei der Zubilligung von Abschlagszahlungen sein Bewenden haben.

-
3. **Albert Trachsel**, geb. 1884, Lokomotivführer, Zürich 5,
 4. **Constance Pasche**, gew. Barrierenwärterin. Meyriez (Freiburg),
 5. **Emil Schreyer**, geb. 1887, Weinbauer, Neuenburg,
 6. **Friedrich Mäder**, geb. 1896, Karrer, Münchenbuchsee (Bern).

(Eisenbahn-Tramgefährdung.)

Gestützt auf Art. 67, Abs. 2, rev. des Bundesstrafrechtes sind verurteilt worden:

3. **Albert Trachsel**, verurteilt am 13. April 1926 von der III. Kammer des Obergerichts des Kantons Zürich in Abänderung des erstinstanzlichen Freispruchs zu einer Woche Gefängnis und Fr. 100 Busse. Die vom Verurteilten beim Bundesgericht eingereichte Kassationsbeschwerde wurde abgewiesen.

Am 5. Dezember 1924 stiess im Rangierbahnhof Zurich die von Trachsel geführte Lokomotive eines Rangierzuges bei einer Weiche auf den zweiten Wagen eines abgelenkten, in entgegengesetzter Richtung fahrenden Leerzuges; der mitfahrende Heizer erlitt sehr schwere Verletzungen, der Materialschaden betrug ca. Fr. 4500.

Für Trachsel ersucht ein Anwalt um Erlass oder doch Ermässigung der Gefängnisstrafe. Der Widerspruch in der Beurteilung des Falles durch die untere und obere kantonale Instanz wird damit zu erklären versucht, dass die erstinstanzlich vorherrschende Unmittelbarkeit (Rekonstruktion des Vorganges, Aussagen und Expertenbefund an Ort und Stelle) den Tatsachen näher komme als die «nakte» Aktenüberprüfung im Appellationsverfahren. Dermalen könne es sich zwar nicht mehr um Urteilskritik handeln, sondern es sei lediglich darum zu tun, anhand der verschiedenartigen Beweiswürdigung auf die Besonderheit

des Falles hinzuweisen. Das Bundesgericht stelle seinerseits fest, dass das Beweisergebnis nicht eindeutig sei. Unter diesen Umständen liege in der Gefängnisstrafe eine unverdiente Härte; die Frage sei, ob Trachsel dafür eine Freiheitsstrafe erleiden solle, dass seine Aufmerksamkeit während des Bruchteils einer Minute ausgesetzt habe. In persönlicher Hinsicht sei Trachsel der Begnadigung würdig; die Gefängnisstrafe möge man ihm namentlich seiner Kinder wegen ersparen.

In den Akten befindet sich ein günstig lautender Polizeibericht.

Der I. Bezirksanwalt von Zürich schreibt, trotzdem der erstinstanzliche Freispruch unverständlich erscheine und die Appellationsinstanz seines Erachtens den Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht richtig gewürdigt habe, gebe Trachsel in persönlicher Beziehung Anlass, dass der ganze oder wenigstens teilweise Erlass der Freiheitsstrafe in Frage komme. Der Fall scheine ihm schwerer hinsichtlich der eingetretenen Folgen als des Verschuldens. Der II. Staatsanwalt hält im Gegensatz hierzu dafür, Anlass zu einer Begnadigung sei nicht vorhanden, und beantragt Abweisung. Die Verfehlungen Trachsels seien, abgesehen von den Folgen des Vorfalles, nicht leicht und die Strafen sehr gelind. Zudem sehe Trachsel seine Schuld bis heute nicht ein und lasse nichts unversucht, sich der Strafe zu entziehen. Der Strafvollzug habe hier keine tragischen Folgen.

Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen bezeichnet das obergerichtliche Urteil als rechtlich durchaus begründet. Für die Schlussnahme über das Begnadigungsgesuch falle ausserdem die bisherige dienstliche Haltung des Gesuchstellers in Betracht. Trachsel gehöre nicht zu den besten Führern, es falle ihm aber während seiner langen Dienstzeit auch keine das durchschnittliche Mass übersteigende Verfehlung zur Last. In Berücksichtigung dieses Umstandes und der Familie des Verurteilten könne eine wenigstens teilweise Begnadigung in Frage kommen. Die Eisenbahnabteilung des eidgenössischen Eisenbahndepartementes hält grundsätzlich daran fest, dass die Begnadigung besondere Kommiserationsgründe voraussetze. Da hier das Verschulden den Folgen nicht entspreche und Trachsel in persönlicher Hinsicht zu besonderen Aussetzungen nicht Anlass gebe, wird beantragt, vom Vollzug der Gefängnisstrafe ausnahmsweise abzusehen, diese jedoch in eine Busse von mindestens Fr. 100 umzuwandeln.

Unserseits ziehen wir in Abwägung der verschiedenen Anträge folgendes in Betracht: Mit der Eisenbahnabteilung ist zu sagen, dass die Herabsetzung der Gefängnisstrafe die Wirkungen, die der Gesuchsteller vermeiden will, nicht zum Verschwinden bringt. Wir vertreten deshalb die Auffassung, dass der Vollzug der Gefängnisstrafe entweder gänzlich unterbleiben soll — sei es im Wege des bedingten Erlasses bzw. der Umwandlung in Busse — oder aber dass das Gesuch gänzlich abzuweisen ist. Wie in früheren Fällen gehen wir von der Notwendigkeit aus, bei Eisenbahngefährdungen mit der Begnadigung zurückzuhalten. Wir glauben diesen von der Begnadigungsbehörde gut-

geheissenen Standpunkt nicht bei jedem Gesuchsfall neuerdings ausführlich begründen zu sollen. Die Richtlinien für die Erledigung einschlägiger Gesuche sind für den Bundesrat und die Begnadigungsbehörde vorhanden, so dass von Fall zu Fall lediglich zur Überprüfung steht, ob ausnahmsweise die Begnadigung gewährt werden könne. Immerhin beziehen wir uns noch ausdrücklich auf unsere seinerzeitigen Darlegungen. (Zu vergleichen Antrag 1 im I. Bericht vom 4. Mai 1926, Bundesbl. I, 614; Anträge 2—4 im I. Bericht vom 7. November 1924, Bundesbl. III, 709 ff., und Bericht der Begnadigungskommission vom 28. November 1924, Nr. 2.) In Sachen Trachsel fasst das kantonale Obergericht seine Ausführungen dahin zusammen, dass Trachsel von Anfang des Manövers an ohne die erforderliche Aufmerksamkeit gefahren sei. Obschon Trachsel wusste, dass er das Profil der Weiche 120 nicht überfahren dürfe, fuhr er sorglos und unbekümmert gegen die Weiche zu, überhörte und übersah sämtliche Haltesignale und beachtete den daherfahrenden Leerzug erst als der Zusammenstoss unvermeidlich war. An dieses Beweisergebnis hat sich die Begnadigungsbehörde um so eher zu halten, als die Angelegenheit vom Bundesgericht jedenfalls dahin gänzlich abgeklärt wurde, dass die Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung der Vorinstanz in keinerlei Beziehung eine Aktenwidrigkeit enthalten. Der von Trachsel verschuldete Zusammenstoss war hier durchaus vermeidbar. Die Auffassung der kantonalen Staatsanwaltschaft, der Fall sei, ganz abgesehen von den Folgen, kein leichter, wird von uns geteilt. Die Verumständungen der dem Urteil zugrunde liegenden Eisenbahngefährdung sind mithin in Wirklichkeit nicht so, dass sie eine Begnadigung besonders nahe legen. Aber auch in der Person des Gesuchstellers, dem im übrigen nicht nahe getreten werden soll, treffen nicht derartige Begnadigungsgründe zu, dass der Erlass der Gefängnisstrafe sich aufdrängt. Wird zudem beachtet, dass der seinerzeitige Begnadigungsfall Mathys, der mit der Abweisung des zu einem Monat Gefängnis verurteilten Gesuchstellers endigte, ebenfalls einen Zusammenstoss im Vorbahnhof Zürich betraf, so ist dies ein Grund mehr, auch heute die generalprävenierende Bedeutung der Strafe zu betonen. Soll diese Bedeutung nicht leiden, so kann bei einigermaßen gleichen Fällen die Begnadigung nicht bald verweigert, bald zugebilligt werden.

Wir beantragen deshalb Abweisung des Gesuches.

4. Constance Pasche, verurteilt am 12. November 1926 vom Tribunal correctionnel du Lac in Murten zu Fr. 300 Busse.

Am 26. Juli 1926 stiess auf dem Strassenübergang zu Meyriez bei Murten ein Zug mit einem Motorrad zusammen; ein Ehepaar wurde überfahren und getötet. Die Barrierenwärterin Pasche hatte die Barrieren nicht geschlossen, obschon dies damals, fahrplanmässig und die Zugsverspätung eingerechnet, schon zehn Minuten vorher hätte erfolgen sollen. Sie wartete vorschriftswidrig das Signal der Station Murten ab, das verhängnisvollerweise nicht

rechtzeitig erfolgte; für die verspätete Signalgabe und die verfrühte Abfahrt des Zuges ab Murten sind zwei Stationsbeamte zu Bussen von ebenfalls Fr. 300 verurteilt worden.

Der Verteidiger der Frau Pasche ersucht in Anbringen, die zum Teil frühere Ausführungen zum Strafmass wiedergeben dürften, um Erlass der Busse. Genannt werden namentlich die langjährige, einwandfreie Dienstzeit unter schwierigen Verhältnissen, die angeblich geduldete Gepflogenheit der Reglementsmissachtung im Interesse der Strassenbenützer, die erlittene Einbusse der Anstellung, die Ungehörigkeit des Strafmasses im Vergleich zu den Mitverurteilten, das Fehlen des bedingten Strafaufschubes für Bussen im Bundesrecht.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg beantragt Abweisung. Die längere Vernehmlassung berichtigt die Gesuchsanbringen und unterstreicht, dass Frau Pasche nicht bloss im fahrplanmässigen Zeitpunkt, sondern sogar später nicht auf ihrem Posten gewesen sei, weshalb sie in Wirklichkeit für das Vorkommnis die Hauptverantwortung trage. Die Vernehmlassung, auf die wir Bezug nehmen, erklärt das Strafurteil als äusserst mild und eine Begnadigung als ungerechtfertigt.

Die Eisenbahnabteilung des eidgenössischen Eisenbahndepartementes schliesst sich dieser Stellungnahme an mit dem Ausdruck des Erstaunens, dass hier überhaupt ein Begnadigungsgesuch eingereicht worden sei.

Wir beantragen ohne weiteres Abweisung in Erwägung, dass die Herabsetzung oder gar der Erlass der Busse nach der ganzen Lage des Falles unverständlich wäre.

5. Emil Schreyer, verurteilt am 23. November 1926 vom Polizeigericht von Neuenburg zu Fr. 50 Busse.

Am 18. Juli 1926 ist bei Neuenburg, an der Strassenkreuzung von Maillefer, ein Wagen der städtischen Strassenbahn mit dem von Schreyer geführten Motorrad zusammengestossen. Schreyer ist übermässig rasch gefahren. Der Tramwagen wurde nur unbedeutend beschädigt, Schreyer dagegen erheblich verletzt.

Für Schreyer ersucht ein Anwalt um Erlass der Busse. Das Strafurteil sei willkürlich und widerspreche namentlich der ihm von der Tramwaygesellschaft zugebilligten Entschädigung von Fr. 300. Der Unfall habe Schreyer schwer mitgenommen, zudem befinde er sich in bescheidenen Verhältnissen.

Der urteilende Richter weist die Behauptung der Willkür zurück. Sowohl seiner Vernehmlassung wie dem Bericht des kantonalen Staatsanwaltes, der Abweisung beantragt, ist eindeutig zu entnehmen, dass Schreyer den Zusammenstoss verschuldet hat. Der Staatsanwalt betont die Häufung derartiger Gefährdungen des Tramverkehrs und die Notwendigkeit strengen Einschreitens. Das kantonale Justizdepartement beantragt ebenfalls Abweisung.

Mit der Eisenbahnabteilung des eidgenössischen Eisenbahndepartementes beantragen wir ohne weiteres Abweisung. Wenn Schreyer bereits vor der gerichtlichen Beurteilung der Strafsache eine Entschädigung ausgehändigt erhielt, was dem urteilenden Richter durchaus bekannt war, so stellt diese einzig den Zivilpunkt berührende Massnahme in Wirklichkeit ein Entgegenkommen der Tramwaygesellschaft dar, das rechtlich kaum zu erzwingen gewesen wäre.

6. Friedrich Mäder, verurteilt am 16. April 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern zu Fr. 20 Busse und Fr. 191. 50 Kosten.

Am 19. Oktober 1925 ist ein Zug der Solothurn-Bern-Bahn bei der Tiefenau-
brücke durch den zweiten Anhängewagen eines von Mäder geführten Traktors
angefahren worden.

Mäder ersucht um Erlass der Busse. Er halte noch heute dafür, dass ihm
kein Verschulden treffe. Der Gesamtbetrag von Fr. 211. 50 belaste ihn ausser-
ordentlich schwer, da er die Mutter und eine geistig beschränkte Schwester
zu unterstützen habe. Die Bahnverwaltung sei entschädigt.

Die Gemeinderäte von Ferenbalm und Munchenbuchsee bestätigen die
Gesuchsanbringen und empfehlen das Gesuch, desgleichen die Regierungs-
statthalter von Bern und Fraubrunnen und die kantonale Polizeidirektion.
Die kantonale Eisenbahndirektion beantragt Abweisung hinsichtlich der
Busse, mit dem Beifügen, dem ganzen oder teilweisen Erlass der Kosten zu-
stimmen zu können.

Mit der Eisenbahnabteilung des eidgenössischen Eisenbahndepartementes
beantragen wir Abweisung. Im Begnadigungsweg steht nur die gering-
fügige Busse von Fr. 20 zur Erörterung. Die Frage des Kostenerlasses mag
von den Vollzugsbehörden selbständig geprüft werden.

7. **Jakob Christen**, geb. 1868, Alteisenhändler,

8. **Joseph Burkhardt**, geb. 1876, Zigarrenhändler, beide in Rheinfelden
(Aargau).

(Missbrauch des Passierscheines.)

7. und 8. Jakob Christen und Josef Burkhardt sind am 23. November
1926 vom Strafgericht des Kantons Basel-Stadt gemäss Art. 20 der Verord-
nung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921 zu je 1 Tag
Gefängnis verurteilt worden.

Christen und Burkhardt benutzten zur Fahrt nach Basel die deutsche
Reichsbahn. Da Burkhardt unterwegs bemerkte, dass er seinen Dauerpassier-
schein vergessen hatte, gingen sie bei der Passkontrolle im Badischen Bahnhof
so vor, dass Christen seinen Passierschein vorwies und ihn hierauf dem hinter
ihm stehenden Burkhardt zuhielt, der dann den Schein neuerdings vorwies.
Der Beamte der Fremdenpolizei fasste Verdacht, stellte die beiden und ent-
deckte den Missbrauch.

Beide ersuchen um Erlass der Gefängnisstrafen, allenfalls um Umwandlung in Bussen. Da der Vorfall nach den Begleitumständen äusserst harmlos sei, möge man ihnen bei ihrem Alter die Bekanntschaft mit dem Gefängnis ersparen.

Das Bezirksamt Rheinfelden und das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt können die Begnadigung nicht empfehlen.

Wir beantragen in beiden Fällen Abweisung. Burkhardt weist drei Vorstrafen auf, wovon zwei Freiheitsstrafen, Christen vier Vorstrafen, wovon eine Freiheitsstrafe, ferner ist Christen auch sonst nicht gut beleumdet. Es handelt sich um zwei Ausländer, die als Anwohner der Grenzübergangsstelle Rheinfelden mit den Grenzvorschriften durchaus vertraut sind.

9. Franz Schneider, geb. 1907, Melker, Pfaffnau (Luzern),

10. Gottfried Jutzi, geb. 1880. Landwirt, Oberlangenegg (Bern).

(Milchfälschung.)

Gestützt auf die Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 sind verurteilt worden:

9. Franz Schneider, verurteilt am 16. April 1925 vom Gerichtspräsidenten von Wangen a. A. zu 20 Tagen Gefängnis und Fr. 100 Busse.

Schneider, der als Knecht die Stallarbeiten besorgte, hat die Milch im Verlaufe des Jahres 1924 und im Januar 1925 wiederholt verwässert.

In der für den Verurteilten verfassten Eingabe wird um Erlass der Gefängnisstrafe und Herabsetzung der Busse ersucht. Schneider habe beim Melken einige Male Missgeschick gehabt. Um nicht wegen zu geringer Milchmenge mit dem Meister zusammenzustossen, habe er jeweils Wasser zugesetzt. Man möge dem jugendlichen Knecht die Angst vor dem Meister und die mangelnde Erfahrung zugute halten. Das Urteil sei dem damals noch nicht Achtzehnjährigen gegenüber eine Härte.

Der Regierungsstatthalter von Wangen a. A. teilt mit, dass die Busse bezahlt und an die Staatskosten von Fr. 182.30 bereits Fr. 40 entrichtet seien; in Berücksichtigung der Jugend und des sonst unbescholtenen Leumundes wird Herabsetzung der Gefängnisstrafe bis zu 10 Tagen befürwortet. Die Polizeidirektion des Kantons Bern kann desgleichen, aus grundsätzlichen Erwägungen gegenüber Milchfälschern, lediglich Ermässigung um die Hälfte empfehlen.

Da wir mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt dafür halten, dass die Verumständungen des Falles, insbesondere die Jugendlichkeit des Verurteilten, die Gewährung der bedingten Begnadigung zulassen, stellen wir den Antrag,

die Gefängnisstrafe von 20 Tagen bedingt zu erlassen, unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren, und heben als Bedingung besonders hervor, dass Schneider während der Probezeit kein vorsätzliches Vergehen verübe. Für diese Erledigung spricht insbesondere auch die Feststellung, dass das Urteil dormalen zwei Jahre zurückliegt und dass der Verurteilte ausserdem durch Busse und Kosten schwer belastet ist. Da laut ausdrücklicher Mitteilung der Strafvollzugsbehörde die Busse bereits bezahlt ist, kann sie im Begnadigungswege nicht mehr zur Erörterung gebracht werden.

10. Gottfried Jutzi, verurteilt am 20. August 1926 vom korrekzionellen Gericht in Thun zu 3 Wochen Gefängnis, Veröffentlichung des Strafurteils und Fr. 850 Entschädigung an Dritte.

Jutzi hat der Milch aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb in den Jahren 1922—1925 in fortgesetzter Weise Wasser zugesetzt.

Jutzi stellt in der von einem Anwalt verfassten Eingabe das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Urteil sei viel zu streng, namentlich da die zur Freiheitsstrafe hinzukommende Entschädigung in Wirklichkeit Fr. 1050 ausmache. Jutzi sei im Strafverfahren nicht verbeiständet gewesen. Der Vollzug der Gefängnisstrafe lasse befürchten, dass die Familie und das Heimwesen völlig zugrunde gerichtet würden. Jutzi drohe mit Selbstmord.

Ein Zeugnis der Gemeindeschreiberei Oberlangenegg bescheinigt, dass Jutzi mit Nichts angefangen und sein noch ziemlich verschuldetes Heimwesen erarbeitet habe. Er habe die zweite Frau und aus den beiden Ehen zehn Kinder. Der Gemeinderat ergänzt dies dahin, dass von vier admittierten Kindern der älteste Sohn bereits 21jährig sei; es treffe mithin nicht zu, dass während des Strafvollzuges ausser der Frau niemand zum Rechten sehen könne. Die Direktionen des Innern und der Polizei des Kantons Bern beantragen Abweisung.

Mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt beantragen wir desgleichen Abweisung. Mag das Urteil auch scharf ausgefallen sein, so muss für die Begnadigungsbehörde notwendigerweise den Ausschlag geben, dass Jutzi sich jahrelang in fortgesetzter Weise vergangen hat. Ausserdem belastet Jutzi, dass er in der Strafuntersuchung seine geistig beschränkte Schwester vorschoben wollte. Der ausserordentlich schwere Fall vermag unseres Erachtens im Begnadigungsweg kein besonderes Interesse zu erwecken.

11. Johann Zehnder, geb. 1897, Landwirt, Birmenstorf (Aargau),

12. Damian Bugmann, geb. 1893, Kaufmann, Untersiggenthal (Aargau).

(Lebensmittelpolizei.)

Gestützt auf das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 sind verurteilt worden:

11. Johann Zehnder. verurteilt gemäss Art. 37, Abs. 3 des Gesetzes vom Bezirksgericht Baden erstmals am 16. März 1926 zu Fr. 60, neuerdings am 22. Juni 1926 zu Fr. 100 Busse; die beim Obergericht des Kantons Aargau eingereichte Beschwerde wurde abgewiesen.

Beide Verurteilungen ergingen, weil sich bei Probeentnahmen ergab, dass die aus dem landwirtschaftlichen Betrieb Zehnders gelieferte Konsummilch verwässert war. Der ersten Busse liegt ein Wasserzusatz von ca. 16 %, der zweiten von ca. 6 % zugrunde.

Zehnder ersucht in längerer, nicht selbst verfasster Eingabe um Ermässigung der Bussen und Entlastung von den Kosten. Wie im Strafverfahren wird angebracht, es könne Zehnder keine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden; denn die Wässerung sei in beiden Fällen einem Pflegeknaben zuzuschreiben, der als Taugenichts aller Aufsicht zum Trotz und entgegen striktem Verbot sich in Abwesenheit des Meisters mit Stallarbeiten befasst habe. Die zu entrichtende Summe von insgesamt Fr. 389. 40 bedeute für den zu Unrecht verantwortlich erklärten Gesuchsteller eine schwere Last. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Eingabe selbst.

Das Bezirksgericht Baden bemerkt, da sich die sträfliche Nachlässigkeit Zehnders wiederholt habe, dürfte eine Begnadigung nicht am Platze sein.

Mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt beantragen wir Abweisung, weil besondere Umstände, die eine Begnadigung rechtfertigen könnten, nicht zutreffen. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Milch aus dem Betriebe Zehnders im Verlaufe von neun Monaten dreimal beanstandet werden musste. Nach der ersten Busse, die übrigens bezahlt und nicht mehr zu erörtern ist, hätte Zehnder bei Gewinnung und Verwahrung der Milch besondere Sorgfalt beachten sollen. Dies hat er nicht getan, sondern sich, wie die oberinstanzlichen Erwägungsgründe ergeben, an dem zur Erörterung stehenden Tage in unverständlicher Weise benommen. Auf den Erlass der Kosten kann im Begnadigungsweg überhaupt nicht eingetreten werden.

12. Damian Bugmann, verurteilt am 8. Juli 1926 vom Bezirksgericht Baden gemäss Art. 41 des Gesetzes und Art. 11 der Verordnung betreffend das Schlachten usw. vom 29. Januar 1909 zu Fr. 15 Busse.

Bugmann hat ein Zicklein schlachten lassen und von dem Fleisch an Dritte verkauft, ohne es dem Fleischschauer vorgewiesen zu haben.

Bugmann ersucht um Erlass der Busse. Die Unterlassung sei aus Unkenntnis erfolgt, ferner gehe die Anzeige auf die Missgunst eines Nachbarn zurück. Der geringfügige Vorfall komme ihm mit den Kosten auf Fr. 29 zu stehen.

Das Bezirksgericht Baden und das eidgenössische Veterinäramt sprechen sich gegen die Begnadigung aus.

Da die Bagatelle unseres Erachtens überhaupt nicht zu einem Begnadigungsgesuch an die Bundesversammlung hätte führen sollen, beantragen wir Abweisung.

13. Lina Müller-Stäubli, geb. 1881, Landwirtin, Kaisten (Aargau),

14. Fritz Staub, geb. 1900, Kalberhändler, Thörigen (Bern).

(Tierseuchenpolizei.)

Gemäss Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 in Verbindung mit der Vollziehungsverordnung und kantonalen Vollzugserlassen sind verurteilt worden:

13. Lina Müller, verurteilt am 8. Juli 1926 vom Bezirksgericht Laufenburg zu Fr. 30 Busse.

Die Gesuchstellerin hat in Kaisten nach Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ihre Hühner laufen lassen, obschon deren Einsperrung verfügt war.

Dem Gesuch um Erlass der Busse kann teilweise entsprochen werden, weil es sich um denselben Sachverhalt handelt wie in den Begnadigungsangelegenheiten Leder. Merkofer, Jegge, deren Bussen in der Dezembersession 1926 ermässigt worden sind (Anträge 67—69 des II. Berichtes vom 19. November 1926, Bundesbl. II, 700). Wir beantragen Ermässigung der Busse bis Fr. 10.

14. Fritz Staub, verurteilt am 19. Mai 1926 vom Amtsgericht Bucheggberg-Kriegstetten zu Fr. 5 Busse.

Staub hat ein Kalb, das er in Ortschaften (Bern) zum Abschlachten kaufte, mit sofortigem Weitertransport, ohne dass das Tier vorher in einen Stall verbracht worden wäre, einem Landwirt nach Bolken (Solothurn) verkauft; bei der Wiederveräusserung verwendete Staub den ursprünglichen Gesundheitsschein.

Staub ersucht in einer vom Vorstand der Genossenschaft bernischer Gross- und Kleinviehändler verfassten Eingabe um Erlass der Busse. Art. 54, Abs. 2, der Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz erbege, dass bei sofortigem Weitertransport ein neuer Gesundheitsschein unnötig sei, mithin die Verurteilung einen Rechtsirrtum darstelle. Die Appellation sei lediglich aus Unkenntnis unterblieben.

Wir beantragen mit dem Polizeidepartement des Kantons Solothurn und dem eidgenössischen Veterinäramt, das Gesuch abzuweisen. Der Begnadigungsweg hat nicht an die Stelle des Rechtsmittelverfahrens zu treten, ferner hätte das Gesuch der Bagatelle von Fr. 5 wegen füglich unterbleiben können. Das Veterinäramt bezeichnet zudem den in Betracht kommenden Gesundheitsschein als für die Wiederveräusserung ungültig, weil sich aus ihm die erneute Handänderung nicht klar erbege und weil ferner die veränderte Zweckbestimmung nirgends vermerkt sei.

15. Hermann Keller, Coiffeur, Lörrach-Stetten (Baden).
(Zollvergehen.)

15. Hermann Keller ist am 9. Juni 1923 vom eidgenössischen Zolldepartement in Anwendung des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 wegen Beteiligung beim Einfuhrschmuggel von Kleidern mit Fr. 747. 60 Busse bestraft worden.

Keller stellt das Gesuch um Erlass oder doch Herabsetzung der Busse.

Da seit der Gesuchseinreichung Fr. 500 entrichtet worden sind, und Keller, der nunmehr in Basel wohnt, in dürftigen Verhältnissen lebt, beantragen wir mit der Oberzolldirektion, die Restbusse zu erlassen.

16. Walter Brodbeck, geb. 1906, Ausläufer, Thun (Bern).
(Patenttaxengesetz.)

16. Walter Brodbeck ist am 13. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Schlosswil gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 zu Fr. 15 Busse verurteilt worden.

Brodbeck, der Ausläufer einer Buchdruckerei ist, nahm für seinen Arbeitgeber ausserhalb des Geschäftssitzes Bestellungen auf Neujahrskarten auf, ohne eine Taxkarte zu besitzen.

Brodbeck ersucht um Erlass der Busse und Taxe oder doch der letzteren. Da er am Geschäftssitz wenig Bestellungen habe aufnehmen können, habe er dies ohne Wissen der Firma auswärts getan, jedoch nur an drei Tagen und in Unkenntnis der Taxpflicht.

Der Regierungsstatthalter von Schlosswil beantragt, an der Busse festzuhalten, dagegen die Taxe zu erlassen. Die Polizeidirektion des Kantons Bern befürwortet ausserdem auch den Erlass der Busse.

Die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes teilt mit, dass in Berücksichtigung der bescheidenen Verhältnisse Brodbecks von der Erhebung der Taxe von Fr. 100 abgesehen werde. Der gänzliche Erlass der Busse gehe zu weit, weshalb höchstens die Ermässigung um die Hälfte befürwortet werde.

Da es sich um eine Zuwiderhandlung geringfügiger Art handelt und der jugendliche, gut beleumdete Gesuchsteller hiermit der Arbeitslosigkeit vorbeugen wollte, beantragen wir Herabsetzung der Busse bis Fr. 5.

17. Wilhelm Bratschi, geb. 1890, Landwirt, Lenk (Bern),

18. Eugène Fridez, geb. 1864, Landwirt, Buix (Bern).

(Forstpolizei.)

Gemäss Art. 46, Ziffer 7, des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, in Verbindung

mit dem Noterlass vom 20. April 1917 bzw. in der durch Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1923 erhaltenen Fassung sind verurteilt worden:

17. Wilhelm Bratschi, verurteilt am 18. Januar 1922 von der ersten Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern zu Fr. 855 Busse.

Bratschi hat in den Jahren 1918—1920 ohne Bewilligung 120 Tannen mit einem Inhalt von 57 Festmetern geschlagen.

Bratschi ersucht um Erlass der Restbusse. Mit einem ersten Gesuch ist er in der Dezembersession 1925 zur Zeit abgewiesen worden (Nr. 9 des I. Berichtes vom 17. November 1925, Bundesbl. III, 346). Im Mai 1926 erfolgte ein zweites Gesuch in der Meinung, eine einzige Teilzahlung von Fr. 100 werde nunmehr die Begnadigung herbeiführen. Da dies nach der Vorgeschichte der Angelegenheit ausgeschlossen war, wurde Bratschi bedeutet, jedenfalls die Hälfte der Busse aufzubringen, was dann ratenweise erfolgte. Die vom 16. Dezember 1926 ausgestellte Bescheinigung des Amtschaffners von Obersimmental wurde der Bundesanwaltschaft von der Polizeidirektion des Kantons Bern am 12. Januar 1927 übermittelt. Hierbei versicherte Bratschi, weitere Zahlungen nicht mehr leisten zu können.

In Berücksichtigung der Teilzahlungen von Fr. 427. 50 und des langen Zeitablaufs seit Übertretung und Aburteilung sah die Bundesanwaltschaft ihrerseits, gleich den Kantonsbehörden, von weiteren Massnahmen ab. Da die Strafe im Zeitpunkt des Entscheides der Begnadigungsbehörde verjährt, mithin das Begnadigungsgesuch gegenstandslos sein wird, beantragen wir, auf das Gesuch wegen Vollstreckungsverjährung nicht mehr einzutreten.

18. Eugène Fridez, verurteilt am 15. Juli 1926 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut zu Fr. 60 Busse.

Fridez hat in seiner Waldparzelle von 30 Aaren Flächeninhalt einen Kahlschlag vorgenommen, ohne eine Holzschlagbewilligung zu besitzen.

Fridez ersucht um Erlass oder doch Ermässigung der Busse. Der Schlag sei im Verlaufe von vier Jahren erfolgt und jeweils nötig geworden infolge Ausbeutung eines Steinbruches; das Holz habe im eigenen Haushalt Verwendung gefunden.

Der Vizestatthalter von Pruntrut befürwortet die Ermässigung der Busse um die Hälfte. Die kantonale Forstdirektion, mit den übrigen Forstbehörden, und die Polizeidirektion beantragen einhellig, das Gesuch abzuweisen.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir ohne weiteres Abweisung. Die Berichte der Forstbehörden ergeben, dass Fridez die Notwendigkeit einer Schlagbewilligung kannte. Da lediglich die Mindestbusse erkannt wurde und Fridez sich in guten Verhältnissen befindet, hätte das Begnadigungsgesuch, zumal es den Tatsachen nicht entspricht, fuglich unterbleiben können. Sowohl der teilweise wie der gänzliche Bussenerlass wären hier eine unangebrachte Massnahme.

19. **Jakob Beer**, geb. 1876, Maler, Bümpliz (Bern),
20. **Franz Soder**, geb. 1879, Wagner, Möhlin (Aargau),
21. **Edwin Brugger**, geb. 1895, Drainagearbeiter, Jönen (Aargau),
22. **Paul Nyffenegger**, geb. 1909, Landwirt, Worben (Bern).

(Fischereipolizei.)

Gemäss Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888 in Verbindung mit kantonalem Fischereirecht sind verurteilt worden:

19. Jakob Beer, verurteilt am 24. November 1926 von der ersten Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern zu Fr. 50 Busse.

Beer hat in ein Fischgewässer Sodalaug eintliessen lassen, was den Fischbestand geschädigt haben soll. Er laugte auf der Überbrückung des Baches alte Möbel ab.

Beer ersucht um Erlass der Busse. Die Verunreinigung sei in Ausübung des Berufes und nicht böswillig erfolgt.

Die Polizeidirektion der Stadt Bern, der Regierungsstatthalter II des Amtsbezirktes beantragen Erlass der Busse, die kantonale Polizeidirektion die Ermässigung bis Fr. 10, die kantonale Forstdirektion bis Fr. 20.

Die Appellation der kantonalen Staatsanwaltschaft hatte zu erfolgen, weil der erstinstanzliche Richter die bundesrechtliche Mindestbusse missachtet und lediglich eine Busse von Fr. 5 erkannt hatte. Angesichts der prekären Verhältnisse des Geschüsters, des geringen Verschuldens und des unbedeutenden Schadens beantragen wir mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei Herabsetzung der Busse bis Fr. 20.

20. Franz Soder, verurteilt am 26. Januar 1927 vom Bezirksgericht Rheinfelden zu Fr. 50 Busse.

Soder hat die Jauche einer entleerten Grube in ein nahes Fischgewässer abgeleitet und dieses damit verunreinigt.

Soder ersucht um Erlass der Busse, da keinerlei Schaden entstanden sei. Das urteilende Gericht empfiehlt die Begnadigung.

Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei schreibt, dem Unfug, die Jauche kurzerhand in den nächsten Bach fliessen zu lassen, müsse gesteuert werden. Da immerhin weder eine schwerwiegende Verunreinigung zutrefte noch ein Schaden am Fischbestand festgestellt sei, wird Herabsetzung der Busse bis Fr. 25 beantragt.

Wie im Falle Beer beantragen wir Herabsetzung bis Fr. 20.

21. Edwin Brugger, verurteilt am 16. Oktober 1926 vom Bezirksgericht Bremgarten zu Fr. 120 Busse.

Brugger liess sich herbei, aus einem Fischgewässer die von einem Mitverurteilten mittels einer Sprengpatrone in grosser Zahl getöteten Fische einzusammeln.

Brugger ersucht um Erlass der Busse, da ihn ihre Entrichtung hart ankomme. In die Angelegenheit sei er lediglich nach ergangenem Sprengschuss verwickelt worden, nämlich durch den Hilferuf des Schiessenden, eines Arbeitskameraden, der beim Betreten des Gewässers dem Ertrinken nahe gewesen und dann von ihm gerettet worden sei. Die Fische habe er auf Ersuchen des andern behändigt, um diesem eine Strafanzeige zu ersparen.

Das Bezirksgericht Bremgarten kann den Gesuchsteller zur Begnadigung nicht empfehlen, wogegen die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei Herabsetzung der Busse bis Fr. 50 beantragt, in Erwägung, dass Brugger lediglich wegen Sammeln totor Fische strafbar sei, dagegen von der weit schärferen Strafandrohung betreffend Anwendung von Sprengpatronen beim Fischfang nicht erfasst werde.

Da die Gesuchsanbringen hinsichtlich des Sachverhaltes mit dem Inhalt der Strafakten übereinstimmen, mag dem nicht vorbestraften Gesuchsteller gegenüber eine teilweise Begnadigung stattfinden.

Wir beantragen Herabsetzung der Busse bis Fr. 50.

22. Paul Nyffenegger, verurteilt am 19. Juli 1926 vom Gerichtspräsidenten von Nidau zu Fr. 60 Busse.

Nyffenegger hat zu zweit mit einer den Vorschriften nicht entsprechenden, insbesondere zu engmaschigen Reuse den Fischfang betrieben und hierbei unter anderen untermässige Fische gefangen.

Nyffenegger ersucht in der von seinem Vater verfassten Eingabe um Erlass der Busse. Hierzu wird behauptet, Nyffenegger habe sich in Wirklichkeit beim Fischfang mit der Reuse nicht beteiligt.

Der Gemeinderat von Worben, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirktes, die Forst- und Polizeidirektionen des Kantons Bern beantragen einhellig Abweisung. Es wird betont, Nyffenegger habe die Machenschaften wiederholt zugegeben und weiterhin, der Mitverurteilte habe die Busse bereits entrichtet; die Begnadigung Nyffeneggers würde sich lediglich als ungleiche Behandlung kennzeichnen.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir desgleichen Abweisung, in Erwägung, dass der massgebende Sachverhalt dermalen nicht neuerdings überprüft werden sollte und dass die Busse keine besonders scharfe Ahndung darstellt, wenngleich zu bemerken ist, dass die unter anderen angewendete Strafbestimmung betreffend verbotene Selbstfänge auf die hier verwendete, bewegliche Reuse nicht zutrifft.

23. **Walter Fankhauser**, geb. 1907, Seminarist, Lauperswil (Bern),

24. **Emil Frauchiger**, geb. 1890, Schreiner, Villnachern (Aargau),

25. **Ernst Wittwer**, geb. 1910, Lehrling, Thun (Bern),

26. **Hermann Wäffler**, geb. 1912, Schüler, Vendlincourt (Bern),

27. **Karl Schärli**, geb. 1910, Briefträger, Schafisheim (Aargau),
28. **Gottfried Meier**, geb. 1872, Landwirt, Wohlen (Aargau),
29. **Hans Siegrist**, geb. 1895, Landwirt, Elfingen (Aargau),
30. **Robert Christe**, geb. 1895, Handlanger, Münster (Bern),
31. **Eduard Brunner**, geb. 1880, Fischer, Iseltwald (Bern),
32. **Konrad Strub**, geb. 1858, Landwirt, St. Gallen,
33. **Emil Strub**, geb. 1886, Sohn des Konrad, St. Gallen,
34. **Heinrich Benz**, geb. 1886, Erdarbeiter, Pfungen (Zürich),
35. **Fritz Kohler**, geb. 1900, Küchenchef, Hofstetten (Bern),
36. **Karl Dätwiler**, geb. 1871, Schulabwart,
37. **David Baumann**, geb. 1871, Fischer, beide in Brugg (Aargau),
38. **Alphons Cueni**, geb. 1890, Landwirt, Steinhauer, Dittingen (Bern),
39. **Hans Schmid**, geb. 1894, Schieferwerker, Frutigen (Bern),
40. **Martin Kech**, geb. 1860, Landwirt, Unterendingen (Aargau),
41. **Albert Baumann**, geb. 1852, Landwirt, Gränichen (Aargau),
42. **Célestin Rérat**, geb. 1882, Landwirt, Chevenez (Bern),
43. **Johann Wirth**, geb. 1898, Bureaulist, Wettingen (Aargau),
44. **August Seger**, geb. 1878, Mechaniker, St. Gallen.

(Jagdvergehen.)

Gestützt auf das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 bzw. das frühere gleichnamige Bundesgesetz vom 21. Juni 1904 sind verurteilt worden:

23. **Walter Fankhauser**, verurteilt am 8. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Signau gemäss den Art. 24, Abs. 1 und 2, 39, Abs. 3, 48 und 50 des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 50 Busse.

Fankhauser wurde ertappt, als er einen von seinem Stiefvater in der Hofstatt geschossenen Grünspecht, mithin einen geschützten Vogel, zum Ausstopfen dem Präparator überbrachte.

Fankhauser ersucht um Herabsetzung der Busse; den ihm überlassenen Vogel habe er lediglich behändigt, um ihn zu Schulzwecken ausstopfen zu lassen.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirktes empfiehlt das Gesuch, die kantonale Forstdirektion beantragt Ermässigung der Busse bis Fr. 15, die Polizeidirektion bis Fr. 10, die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei bis Fr. 20.

Fankhauser ist gleich hoch gebüsst worden wie sein Stiefvater, der die Busse bereits bezahlt hat. War eine Busse von Fr. 50 für den Abschuss des Spechtes durchaus am Platze, so steht sie dagegen nicht im richtigen Ver-

hältnis zu der äusserst geringfügigen Verfehlung des jugendlichen Geschwollers. Der gänzliche Erlass der Busse, den wir beantragen, ist hier angezeigt.

24. Emil Frauchiger, verurteilt am 26. November 1926 vom Bezirksgericht Brugg gemäss Art. 39, Abs. 3, des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 50 Busse.

Frauchiger hat einen ihm geschenkten jungen Mäusebussard gefangen gehalten, um ihn aufzuziehen und später ausstopfen zu lassen.

Frauchiger ersucht um Erlass der Busse, wozu er namentlich Unkenntnis des Jagdgesetzes und Freigabe des Vogels, auf erste Bemerkung der Polizei hin, geltend macht.

Das Bezirksgericht Brugg empfiehlt die Begnadigung, die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragt Ermässigung der Busse bis Fr. 20.

Da Frauchiger, wie der Oberforstinspektor bemerkt, den jungen Vogel offenbar in guten Treuen gefangen gehalten hat und dieser nach der Freilassung zugrunde gegangen ist, beantragen wir Herabsetzung der Busse bis Fr. 10. Die gänzliche Begnadigung ist nicht angezeigt, weil Frauchiger von vorneherein beabsichtigte, den Mäusebussard zu gegebener Zeit ausstopfen zu lassen, mithin nicht lediglich aus Fürsorge handelte.

25. Ernst Wittwer, verurteilt am 2. Dezember 1926 vom Gerichtspräsidenten von Thun gemäss den Art. 42, 54 und 55 des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 50 Busse.

Wittwer und ein anderer sind mit einer Jagdwaffe am Seeufer herumgestreift, um auf Vögel zu schießen.

Für Wittwer ersucht der Vater um Erlass der Busse. Er sei mit der Schiesserei des Jungen keineswegs einverstanden, führe den Vorfall jedoch zur Hauptsache auf jugendliche Sorglosigkeit und knabenhafte Unkenntnis zurück. Die Bezahlung der Fr. 50 falle ihm schwer.

Der Gemeinderat von Thun und der Regierungstatthalter des Amtsbezirkes befürworten das Gesuch, die kantonalen Forst- und Polizeidirektionen beantragen Herabsetzung der Busse bis Fr. 25; der Richter habe zu Unrecht wegen Jagens in Banngebiet verurteilt.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Ermässigung der Busse bis Fr. 25. Hätte sich der Richter nicht durch Art. 42 des Gesetzes leiten lassen, so wäre wahrscheinlich eine geringere Busse ergangen.

26. Hermann Wäffler, verurteilt am 2. Dezember 1926 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut gemäss Art. 39, Abs. 3, des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 50 Busse.

Wäffler und ein anderer sind an einem Novembersonntag mit einem Flobert herumgestreift, wobei wiederholt auf jagdbare Tiere geschossen wurde.

Die Eltern Wäfflers ersuchen um Ermässigung der Busse. Sie schreiben, nicht bemittelt zu sein, und bemerken, der bloss vierzehnjährige Knabe habe sich zwar mit dem Flobert auf dem Felde herumgetrieben und geschossen, aber nicht die Jagd ausgeübt.

Der Gemeinderat von Vendlincourt befürwortet das Gesuch, der Vizestatthalter von Pruntrut beantragt Ermässigung um die Hälfte, die kantonalen Forst- und Polizeidirektionen und die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen Abweisung.

Die Gesuchsanbringen stehen hinsichtlich des Vorfalles im Widerspruch zu der anerkannten Strafanzeige. Fraglich ist bloss, ob nicht die Jugendlichkeit des Gebüssten etwelche Berücksichtigung finden solle, indem der Richter zwar den allgemeinen Strafminderungsgrund von Art. 32, lit. c, des Bundesstrafrechtes angerufen hat, dagegen nicht die Sonderbestimmung von Art. 54 des Jagdgesetzes, wonach er an die gesetzliche Mindestbusse nicht gebunden ist.

Wir beantragen Herabsetzung der Busse bis Fr. 25.

27. Karl Schärli, verurteilt am 16. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Lenzburg gemäss Art. 40, Abs. 3, des Bundesgesetzes von 1925 und kantonalen Bestimmungen betreffend Tierquälerei zu Fr. 10 Busse.

Schärli hat mit drei andern ein Eichhörnchen derart einzufangen versucht, dass sie es mit den ausgezogenen Kitteln wiederholt von einem Baum herunterschlugen.

Schärli ersucht um Erlass der Busse. Er habe das Verbot der Eichhörnchenjagd nicht gekannt, zudem sei er von den vier Beteiligten einzig bestraft worden. Die Bezahlung der Busse falle ihm neben den Kosten sehr schwer, da er gänzlich auf sich selbst angewiesen sei.

Der Gemeinderat von Schafisheim empfiehlt das Gesuch, ebenso der urteilende Richter, da es sich um eine Bagatelle handle und der Gesuchsteller bereits durch die Gerichtskosten von Fr. 10 schwer getroffen werde.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Abweisung, weil ein Roheitsakt vorliegt; die mässig gehaltene Busse von Fr. 10 erging bezeichnenderweise wegen Jagdvergehens und wegen Tierquälerei.

28. Gottfried Meier, verurteilt am 22. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Bremgarten gemäss Art. 45, Abs. 3, des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 30 Busse.

Meier ist wegen Jagenlassens seines Hundes gebüsst worden; der Hund stöberte einen jungen Hasen auf, den er fing und abwürgte.

Meier ersucht um Erlass oder doch Ermässigung der Busse. Mit der Jagdgesellschaft habe er gleichen Tages einen Vergleich abgeschlossen. Die Anzeige erweise sich als Racheakt und die Busse als unangebracht. Der Gebüsste sei nicht bemittelt, zudem hätten ihm die Hasen schon schwer geschädigt.

Das Bezirksgericht Bremgarten beantragt teilweise Begnadigung.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Abweisung. Den Akten ist zu entnehmen, dass der in Betracht kommende Hund ungenügend beaufsichtigt ist. Meier ist vom Jagdaufseher bereits wiederholt verwarnet worden.

29. Hans Siegrist, verurteilt am 5. Februar 1927 mit Strafbefehl des Gerichtspräsidenten von Brugg gemäss Art. 45, Abs. 2, des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 20 Busse.

Siegrist ist wegen Jagenlassens seines Hundes gebüsst worden; der Hund jagte im Gemeindebann Effingen ein Reh.

Siegrist ersucht um Erlass der Busse. Er habe den Hund, der von einem andern gelockt worden sei und erstmals gejagt habe, infolge des Vorfalles abgetan.

Der urteilende Richter empfiehlt die Begnadigung.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Abweisung. Siegrist hat gegen die Anzeige nichts eingewendet und sich dem Strafbefehl von vorneherein unterzogen. Dabei sollte es angesichts der mässigen Busse sein Bewenden haben. Besondere Kommissionsgründe fehlen.

30. Robert Christe, verurteilt am 2. Dezember 1926 vom Gerichtspräsidenten von Münster gemäss Art. 43, Ziff. 2, Abs. 2, des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 50 Busse.

Christe ist wegen Vogelstellerei gebüsst worden.

Christe ersucht um Herabsetzung der Busse. Er bringt an, beim Pilzsammeln zufällig auf Leimruten gestossen zu sein, und verweist ausserdem auf vorhandene Arbeitslosigkeit.

Der Gemeinderat von Münster und der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes befürworten die teilweise Begnadigung. Die kantonalen Forst- und Polizeidirektionen beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Abweisung. Christe hat im Strafverfahren zuerst bestritten, dann gestanden. Die Gesuchsanbringen entsprechen dem Sachverhalte nicht. Der gewissenorts häufigen Vogelstellerei gegenüber ist Milde nicht angezeigt. Christe weist zwei Vorstrafen auf.

31. Eduard Brunner, verurteilt am 11. Oktober 1926 vom Gerichtspräsidenten von Interlaken gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 300 Busse.

Brunner hat in einem Bannbezirk einen Fischreihler geschossen.

Brunner stellt durch einen Rechtsanwalt das Gesuch um Erlass oder doch Ermässigung der Busse bis Fr. 50. Wie im Strafverfahren, wird angebracht, die vom neuen Jagdgesetz verordnete Einreihung des Fischreihers unter die geschützten Vögel sei Brunner nicht bekannt gewesen; vormals habe er für erlegte Fischreihler wiederholt Abschussprämien bezogen. Der Richter be-

zeichne die dem Gebüssten zugebilligte Mindestbusse als ausserordentlich hart. Brunner habe mit seinem bescheidenen Verdienst eine grosse Familie zu erhalten, so dass ihn die hohe Busse äusserst schwer treffe.

Der Gerichtspräsident von Interlaken bestätigt die Richtigkeit der Gesuchsanbringen und beantragt erhebliche Herabsetzung der Busse. Der Regierungstatthalter des Amtsbezirkes schliesst sich diesem Antrag an. Die kantonalen Forst- und Polizeidirektionen, ebenso die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen Ermässigung der Busse bis Fr. 75.

Es kann angenommen werden, dass Brunner die heutige Unterstellung des Fischreihers unter die geschützten Vögel unbekannt war, insbesondere darf beachtet werden, dass das Fischereigesetz von 1888 vorschreibt, die Ausrottung von Fischreihern sei möglichst zu begünstigen (Art. 22). Immerhin setzte, nach kantonalem Recht, der Abschuss stets eine Bewilligung voraus, die Brunner nicht besass. Im übrigen betrachten hier sowohl die kantonalen Regierungsdirektionen wie der Oberforstinspektor die Anwendbarkeit der Strafbestimmung wegen Jagens im Bannbezirk als vom Gesetz nicht gewollte Härte.

In Berücksichtigung dieser Umstände, des Fehlens von Vorstrafen, der bescheidenen Verhältnisse des Gesuchstellers beantragen wir Ermässigung der Busse bis Fr. 50, was der Mindestbusse für die Erlegung geschützter Vögel in offenem Gebiet gleichkommt.

32. und 33. Konrad und Emil Strub, verurteilt am 12. Januar 1927 von der Bezirksgerichtskommission St. Gallen gemäss den Art. 40, Abs. 2, und 43, Ziff. 3, des Bundesgesetzes von 1925 zu je Fr. 150 Busse.

Konrad und Emil Strub räucherten einen Fuchsbau aus und behändigten zwei junge Füchse. Bei anderem Anlass schoss Konrad Strub einen alten Fuchs.

Vater und Sohn ersuchen um Erlass der Bussen. Sie berufen sich auf die schwere Schädigung an ihrem Geflügelbestand und auf die in diesem Zusammenhang erlangte Bewilligung des Emil Strub zur Verfolgung wilder Tiere.

Das Untersuchungsrichteramt St. Gallen befürwortet die teilweise Begnadigung, und das kantonale Justizdepartement schlägt Ermässigung der Bussen um die Hälfte vor.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Herabsetzung der Bussen bis zu je Fr. 50. Die Kantonsbehörden erinnern bereits ihrerseits an die in der Dezembersession 1926 erledigte Begnadigungssache Bodenmann (Nr. 26 des I. Berichtes vom 5. November 1926, Bundesbl. II, 611). Ferner kann eingeräumt werden, dass die Gesuchsteller sich einzig gegen die stete Schädigung zur Wehr setzten, wobei allerdings die bedingte Abschussbewilligung überschritten wurde.

34. Heinrich Benz, am 13. August 1926 vom Statthalteramt Winterthur gemäss Art. 43, Ziffer 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes von 1925 in eine Busse von Fr. 300 verfällt.

Benz, der eingemietet ist und beim Wohnhaus Hühner hält, hat im nahen Düngerhaufen eine Falle gestellt und einen Iltis gefangen, den er tötete und dessen Fell er verkaufte.

Benz stellt durch einen Rechtsagenten das Gesuch um Erlass oder doch erhebliche Herabsetzung der Busse. Er habe die Falle erst nach längerer Schädigung an seinem Hühnerbestand gestellt. Bei dem bescheidenen Einkommen sei die Busse eine Last, unter der die ganze Familie leide.

Der Polizeibericht lautet günstig, immerhin fallen die Vorstrafen in Betracht. Das Statthalteramt Winterthur beantragt Herabsetzung der Busse bis Fr. 200. Das Stadthalteramt bemerkt, da Benz in vermeintlicher Ausübung kantonaler Grundeigentümerrechte gehandelt habe, erweise sich die erkannte Mindestbusse als sehr hoch. Eine Strafe sei grundsätzlich am Platze, namentlich weil das verwendete «Tellerisen» besonders roh sei.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir bei den bescheidenen Verhältnissen des Gesuchstellers Ermässigung der Busse bis Fr. 100.

35. Fritz Kohler, verurteilt am 29. Januar 1927 vom Gerichtspräsidenten von Interlaken gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 300 Busse.

Kohler hat im Banngebiet auf Hasen geschossen, die ihm Schaden anrichteten.

Kohler ersucht um Erlass der Busse, da er in gutem Glauben gewesen sei, die Hasen verscheuchen zu dürfen ohne sich strafbar zu machen.

Der Gemeinderat von Hofstetten befürwortet den gänzlichen Erlass der Busse, der Gerichtspräsident von Interlaken und der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes erhebliche Ermässigung. Die kantonalen Forst- und Polizeidirektionen beantragen Herabsetzung bis Fr. 200. Der Bannbezirk sei zur Hebung des Hasenbestandes geschaffen worden, auch habe Kohler kaum erheblichen Schaden erlitten. Obschon Abwehrmassnahmen bei Gebäuden und Gärten dem in offenem Land begangenen Frevel nicht gleichstünden, sei die Selbsthilfe immerhin unangebracht.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Ermässigung der Busse bis Fr. 100. Der Richter bezeichnet im vorliegenden Fall die gesetzliche Mindestbusse als ausserordentlich hart und verweist den Gebüssten bereits in den Urteilerwägungen auf den Bognadigungsweg.

36. und 37. Karl Dätwiler und David Baumann, verurteilt am 5. März 1926 vom Bezirksgericht Brugg gemäss Art. 43, Ziffer 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes von 1925 zu je Fr. 300 Busse.

Dätwiler und Baumann haben eine Marderfalle gestellt, in der eine Krähe aufgefunden wurde.

Beide ersuchen in nicht selbst verfasster Eingabe um Ermässigung der Bussen bis Fr. 50. Das fehlerhafte Verhalten, das eingesehen werde, rechtfertige die hohen Bussenbeträge nicht.

Das urteilende Gericht empfiehlt die teilweise Begnadigung bereits in den Urteilerwägungen; es müsse erklärt werden, dass die gesetzliche Mindestbusse nach der Art des Vorfalles unverhältnismässig hoch sei.

Da erschwerende Verumständungen fehlen, mag eine teilweise Begnadigung eintreten. Immerhin ist zu beachten, dass die Falle nicht wegen erlittenen Schadens gestellt wurde. Wir beantragen mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei Ermässigung der Bussen bis je Fr. 150.

38. Alphons Cueni, verurteilt am 28. Juli 1926 vom Gerichtspräsidenten von Laufen gemäss den Art. 39, Abs. 3; 42, Abs. 1, und 43, Ziffer 5, des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 200 Busse.

Cueni war während geschlossener Jagdzeit mit einer zerlegbaren Flinte auf dem Anstand; unterwegs durchschritt er Banngebiet. Den Polizeiorganen gegenüber ergriff Cueni die Flucht, wurde jedoch gestellt und entwaffnet.

Cueni ersucht in nicht selbst verfasster Eingabe um Erlass oder doch weitgehende Ermässigung der Busse. Er habe lediglich beabsichtigt, Hühnervögel abzuschliessen. Die Schilderung der Vorgänge bei der Flucht und Ergreifung sei unrichtig und übertrieben. Man möge seinen geringen Verdienst und die Familienlasten berücksichtigen. Als Steinhauer sei er seit langem arbeitslos, und der kleine landwirtschaftliche Betrieb sichere kaum den Unterhalt der Familie.

Der Gemeinderat von Dittingen schreibt, die Verdienstmöglichkeit des gutbeurteilten Gesuchstellers sei dermalen sehr schlecht. Der Regierungstatthalter des Amtsbezirkes betont, dass hier die Umwandlungsstrafe drohe und befürwortet, die Busse bedeutend zu ermässigen. Die kantonale Forstdirektion beantragt auf Grund der erschwerenden Umstände des Vorfalles Abweisung, die kantonale Polizeidirektion möchte die ausgewiesenen, ärmlichen Verhältnisse durch Ermässigung der Busse bis Fr. 100 berücksichtigen. Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei bezeichnet die Gesamtbusse von Fr. 200 bei der mehrfachen Gesetzesübertretung als milde Strafe; sie beantragt Abweisung unter Zubilligung von Ratenzahlungen.

Abschliessend beantragen wir Herabsetzung der Busse bis Fr. 100. Der gute Leumund, das Fehlen von Vorstrafen, die ungünstigen Einkommensverhältnisse können kommissarisch berücksichtigt werden, namentlich da das Durchqueren des Bannbezirkes nach der Lage des Falles zurücktritt. Eine weitergehende Begnadigung wäre unangebracht.

39. Hans Schmid, verurteilt am 25. Oktober 1926 vom Gerichtspräsidenten von Frutigen gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 300 Busse.

Schmid und ein anderer haben in Banngebiet gejagt.

Schmid ersucht in nicht selbst verfasster Eingabe um Erlass oder doch weitgehende Herabsetzung der Busse, die er bei seinem bescheidenen Verdienst und den grossen Familienlasten nicht aufbringen könne, weshalb ihm die Umwandlungsstrafe bevorstehe. Er habe aus Not gewildert.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes bescheinigt die Richtigkeit der Gesuchsanbringen und befürwortet Herabsetzung der Busse bis Fr. 100. Die kantonalen Forst- und Polizeidirektionen können sich höchstens mit einer Herabsetzung bis Fr. 200 einverstanden erklären. Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragt Herabsetzung bis Fr. 150.

Wir beantragen Herabsetzung bis Fr. 200 und Zubilligung von Abschlagszahlungen.

40. Martin Kech, verurteilt am 8. Juli 1926 vom Bezirksgericht Baden gemäss Art. 43, Ziffer 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 300 Busse.

Kech hat Drahtschlingen gelegt, um einen Fuchs oder Dachs zu fangen.

Für Kech ersucht ein Rechtsanwalt um Erlass oder doch Herabsetzung der Busse bis Fr. 50 oder 100. Die Selbsthilfe gegen Schaden verursachende Füchse werde im Volk als erlaubte Abwehrmassnahme betrachtet. Die gesetzliche Mindestbusse erweise sich hier als viel zu hoch. Kech sei gänzlich vermögenslos; dem nicht vorbestraften, siebenundsechzigjährigen Gesuchsteller drohe die Umwandlungsstrafe. Um diese Härte auszugleichen, sei die Begnadigung da.

Das Bezirksgericht Baden schreibt, das Verhalten des Gesuchstellers im Strafverfahren rechtfertige eine Begnadigung nicht. Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei weist auf Grund der Akten die Behauptung zurück, dass Selbsthilfe als Abwehrmassnahme zutreffe. Es wird Abweisung beantragt, da Schlingensteller keine Gnade verdienen.

Demgegenüber beantragen wir anhand der Gesuchsanbringen, namentlich da es sich um einen nicht vorbestraften, siebenundsechzigjährigen Mann handelt, Ermässigung der Busse bis Fr. 200, in der Meinung, dass auch dieser Betrag für Kech noch eine schwere Last darstelle.

41. Albert Baumann, verurteilt am 14. Januar 1927 vom Bezirksgericht Kulm gemäss Art. 43, Ziffer 2, des Bundesgesetzes von 1925 in Verbindung mit kantonalem Jagdrecht zu Fr. 300 Busse.

Baumann hat eine Tellerfalle gestellt, in der sich ein Fuchs verfang.

Baumann ersucht in nicht selbst verfasster Eingabe um Erlass der Busse. Er beruft sich darauf, dass er als früherer Jagdaufseher unter dem vormaligen Jagdgesetz während mehr als zwanzig Jahren Tellereisen gestellt habe, darin Erfahrung besitze und auch hier waidgerecht vorgegangen sei. Mit seiner Abwehrmassnahme habe er einer ganzen Anzahl geschädigter Landwirte genützt. Bei seinem Alter von funfundsiebenzig Jahren möge man ihm die

entschuld bare Unkenntnis der nunmehrigen Regelung zugute halten. Die grosse Summe bedeute für den betagten Gesuchsteller eine schwere Last.

Das Bezirksgericht Kulm empfiehlt die Begnadigung.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir Abweisung. Als Mitpächter eines Jagdreviers und als früherer Jagdaufseher sollte sich Baumann nicht auf Unkenntnis des neuen Bundesgesetzes berufen. Er hätte sich zudem auch nach ehemaligem Jagdrecht strafbar gemacht, da die Falle nicht gezeichnet war.

42. Célestin Rérat, verurteilt am 11. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut gemäss Art. 43, Ziffer 2, des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 300 Busse.

Rérat hat mit einer Falle einen Fuchs gefangen.

Rérat ersucht in nicht selbst verfasster Eingabe um Erlass oder doch Herabsetzung der Busse. Er habe im Interesse mehrerer, durch den Fuchs geschädigter Landwirte gehandelt, was diese bestätigen, und sein Vorgehen nicht als strafbar erachtet.

Der Vizestatthalter von Pruntrut befürwortet die teilweise Begnadigung. Die kantonalen Forst- und Polizeidirektionen beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragen wir desgleichen Abweisung. Das Verbot des Fallenstellens ist durchweg bekannt. Rérat ist wegen Jagdvergehens vorbestraft, auch gilt er nach Aussage des Anzeigers in der Hauptverhandlung allgemein als Fallensteller. Besondere Begnadigungsgründe liegen in Wirklichkeit nicht vor.

43. Johann Wirth, verurteilt am 5. November 1926 vom Bezirksgericht Baden gemäss Art. 40, Abs. 1 des Bundesgesetzes von 1925 zu Fr. 200 Busse und Beschlagnahme eines Jagddrillings.

Wirth hat ohne Jagdberechtigung einen Rehbock erlegt.

Wirth ersucht um Erlass von Busse und Kosten sowie um Rückgabe der beschlagnahmten Waffe. Die Eingabe erweist sich im wesentlichen als Beschwerde gegen die Untersuchung und Verurteilung, die als unkorrekt und ungerecht dargestellt werden. Man habe ihn in falschen Verdacht genommen, hernach sei seine Frau von einem Polizeikorporal durch Pression zur Aussage veranlasst und er selbst durch den Bezirksamtmann mit Drohungen und missbräuchlicher Untersuchungshaft zum Geständnis gebracht worden, während der Abschuss des Rehbockes in Wirklichkeit nicht zutreffe.

Zu den Gesuchsanbringen äussert sich auf besonderes Ansuchen die kantonale Staatsanwaltschaft, die zudem zwei Rapporte von Polizeiunteroffizieren und einen Bericht des Bezirksamtes Baden beilegt.

Das Bezirksgericht Baden spricht sich durchaus gegen eine Begnadigung aus, ebenso die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.

Wir beantragen desgleichen Abweisung. Der Begnadigungsweg darf nicht an Stelle eines kantonalrechtlichen Beschwerde- oder Rechtsmittel-

verfahrens treten. Ohne auf die Vorgänge der Strafuntersuchung näher einzugehen, erwähnen wir bloss, dass Wirth nicht davor zurückschreckte, einen in der Sache Unbeteiligten zu falschem Zeugnis zu bereden und begnügen uns im übrigen mit der Feststellung, dass die Begnadigungsbehörde sich in erster Linie an die Hauptverhandlung und ihre, dem Strafurteil zu entnehmenden Ergebnisse zu halten hat. Nach dem Verhandlungsprotokoll und den Urteils-erwägungen hat Wirth vor dem Bezirksgericht Baden den Sachverhalt «schlankweg zugestanden». Für die Begnadigungsbehörde muss es hierbei sein Bewenden haben. Die Busse selbst ist nicht übersetzt. Auf die Rückgabe der gemäss kantonalrechtlicher Bestimmung beschlagnahmten Jagdwaffe sowie den Kostenerlass kann von vornherein nicht eingetreten werden.

44. August Seger, verurteilt vom Untersuchungsrichteramt St. Gallen am 18. November 1922 gemäss Art. 21, Ziffer 3, lit. b, des Bundesgesetzes von 1904 zu Fr. 450 Busse; die hinsichtlich des Jagdpatentes ausgesprochene Nebenstrafe wurde von der Bezirksgerichtskommission St. Gallen dahin geändert, dass das Jagdpatent auf 5 Jahre entzogen sein solle.

Seger hat im November 1922 im Banngebiet mit einer zusammen-
geschraubten Flinte einen Rehbock geschossen. Er ist rückfällig.

Seger ersucht um Verkürzung des Ausschlusses von der Jagdberechtigung, derart, dass er für 1927 das Jagdpatent wieder lösen könne.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen und das kantonale Justiz-
departement beantragen Abweisung.

Angesichts des schweren Jagdvergehens und der Reihe von Vorstrafen
beantragen wir mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd
und Fischerei das Gesuch abzuweisen.

- 45. **August Richen**, geb. 1906, Handlanger, Münster (Bern),
- 46. **Julius Teuber**, geb. 1882, Bankbeamter, Wien (Österreich),
- 47. **Franz Müller**, geb. 1887, Fabrikarbeiter, Rorschach (St. Gallen),
- 48. **Emil Gonthier**, geb. 1887, Buchbindermeister, Delsberg (Bern),
- 49. **Fritz Lüdi**, geb. 1887, Schmiedmeister, Gampelen (Bern),
- 50. **Emil Stooss**, geb. 1906, Handlanger, Grandval (Bern),
- 51. **Marcel Ramseyer**, geb. 1898, Uhrmacher, Biel (Bern),
- 52. **Léon Tallat**, geb. 1904, Landwirt, Courfaivre (Bern),
- 53. **Wilhelm Thürkauf**, geb. 1898, Schneider, Basel,
- 54. **Johann Fehr**, geb. 1896, Tramangestellter, Biel (Bern),
- 55. **Joel Geiser**, geb. 1896, Landwirt, Fontenais (Bern),
- 56. **Hermann Flückiger**, geb. 1896, Abwart, Bévillard (Bern),
- 57. **Hans Muff**, geb. 1897, Knecht, Willisau-Land (Luzern),

58. **Ernst Gold**, geb. 1900, Reisender, Neu-Allschwil (Basel-Landschaft),
59. **Reinhard Hertner**, geb. 1886, Tagelöhner, Rickenbach (Basel-Landschaft),
60. **Hans Döbeli**, geb. 1894, Angestellter, Birsfelden (Basel-Landschaft),
61. **Henri Walther**, geb. 1898, Mechaniker, Pruntrut (Bern),
62. **Robert Lozeron**, geb. 1895, Leiter eines Kinematographen, Delsberg (Bern),
63. **Armand Faigaux**, geb. 1888, Remonteur, Malleray (Bern),
64. **Ernst Lüscher**, geb. 1897, Remonteur, Neuenstadt (Bern),
65. **Robert Mariaux**, geb. 1890, Fabrikant, Pieterlen (Bern),
66. **Louis Christe**, geb. 1887, Uhrmacher, Courrendlin (Bern),
67. **Josef Gassmann**, geb. 1897, Mechaniker, Delsberg (Bern).
68. **Charles Jacot**, geb. 1889, Uhrmacher, Tavannes (Bern),
69. **Robert Müller**, geb. 1889, Metzger, Bévillard (Bern),
70. **Friedrich Aemmer**, geb. 1897, Landwirt, Matten (Bern),
71. **Johann Bartholet**, geb. 1901, Handlanger, Dübendorf (Zürich),
72. **Emil Leuenberger**, geb. 1893, Rangierarbeiter, Bern,
73. **Franz Binz**, geb. 1902, Uhrmacher, vormals in Hubersdorf (Solothurn),
74. **Friedrich Schmassmann**, geb. 1895, Hafner, Neu-Allschwil (Basel-Landschaft),
75. **Hoschia Schneider**, geb. 1894, Kaufmann, Lugano (Tessin),
76. **Otto Bieri**, geb. 1895, Chauffeur, Bern,
77. **Fritz Suess**, geb. 1903, Uhrmacher, Pieterlen (Bern),
78. **Robert Kiener**, geb. 1898, Uhrmacher, Grandval (Bern),
79. **Ernst Hecht**, geb. 1904, Monteur, vormals in Delsberg (Bern),
80. **Werner König**, geb. 1896, Mechaniker, Bern.

(Militärpflichtersatz.)

Die Vorgenannten sind wegen schuldhafter Nichtentrichtung des Militärpflichtersatzes verurteilt worden in Anwendung des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz. Bevor wir auf die einzelnen Fälle eintreten, erinnern wir hinsichtlich der Stellung des Begnadigungsverfahrens zur neuen Gerichtspraxis allgemein an die Ausführungen im I. Bericht vom 5. November 1926 (Bundesbl. II, 617 ff.). Ferner beziehen wir uns in diesem Zusammenhang auf das neueste Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung an die Militärsteuerbehörden der Kantone vom 4. April 1927. Die nunmehrige Gesetzesanwendung gelangt in den nachstehenden Fällen zum Ausdruck, sofern ihnen die Militärsteuer für 1926 zugrunde liegt. Die Ersatzpflichtigen sind auf die Neuerung rechtzeitig aufmerksam gemacht worden. Dies gilt namentlich für den Kanton Bern, wo hierzu die zweite Mahnung benutzt wurde; Näheres ergibt der den

Akten beigegebene Text des Mahnschreibens. Die vom Bundesrat gestellten Abweisungsanträge entsprechen der Notwendigkeit, dass der bundesgerichtlich bestimmten Rechtsanwendung auch im Begnadigungsweg Rechnung getragen werde. Die Begnadigung wird demgemäss weniger häufig beantragt; immerhin beruhen namentlich die Anträge betreffend bedingte Begnadigung auf dem Bestreben, die gesamten Verumständungen eines Falles zu würdigen. Für die Abweisungsanträge gilt allgemein, dass das Verhalten des Ersatzpflichtigen vor der verspäteten Steuerentrichtung auch für die Schlussnahme über sein Begnadigungsgesuch wesentlich bleiben muss.

45. August Richen, verurteilt am 2. Dezember 1926 vom Gerichtspräsidenten von Münster zu 2 Tagen Haft, die Militärsteuer von Fr. 37. 60 für 1926 betreffend.

Richen ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe.

Der Sektionschef in Münster, der Gemeinderat von Münster, der urteilende Richter, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, die kantonale Militärsteuerverwaltung, die kantonale Polizeidirektion beantragen einhellig die gänzliche Begnadigung. Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung, Sektion für Militärflichtersatz, beantragen wir ebenso den gänzlichen Erlass der Haftstrafe. Richner hat rechtzeitig versucht, die Ermässigung der Ersatzabgabe zu erlangen. Nachträglich fanden seine Verhältnisse Berücksichtigung. Der massgebende Betrag von Fr. 15 ist vor dem Urteilstermin entrichtet worden.

46. Julius Teuber, verurteilt am 18. November 1926 vom Polizeigericht Liestal zu 1 Tag Haft, die Militärsteuern von Kronen 325,003 für 1920—1922 betreffend.

Teuber ersucht um gnadenweise Aufhebung des Urteils in allen Teilen.

Die Militär- und Polizeidirektionen des Kantons Basel-Landschaft beantragen die gänzliche Begnadigung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir, die Haftstrafe gänzlich zu erlassen. Teuber ist 1922 letztmals ersatzpflichtig gewesen, ferner hat er noch vor dem Urteilstermin bezahlt. Zum Kostenerlass ist die Begnadigungsbehörde unzuständig.

47. Franz Müller, verurteilt am 11. Juni 1926 vom Obergericht des Kantons Aargau zu 5 Tagen Gefängnis, die Militärsteuern von Fr. 180 für 1920—1924 betreffend.

Müller ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe.

Das Obergericht des Kantons Aargau empfiehlt den Erlass. Die eidgenössische Steuerverwaltung erachtet weitgehende Begnadigung als angezeigt.

Wir beantragen, die Gefängnisstrafe gänzlich zu erlassen. Müller, der mit Frau und sieben Kindern in Brasilien niedergelassen war, kehrte mit der

Familie wegen schlechten Verdienstes in die Schweiz zurück. Seine Verhältnisse sind dormalen misslich, was bei der besonderen Lage des Falles die gänzliche Begnadigung nahelegt.

48. Emil Gonthier, verurteilt am 5. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Delsberg zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 24. 10 für 1926 betreffend.

Gonthier, der die Steuer vor dem Urteilstermin entrichtet hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Das Geschäftsjahr 1926 sei sehr schlecht gewesen, so dass er in finanzielle Bedrängnis geraten sei.

Der Gemeindepräsident von Delsberg und der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes befürworten das Gesuch. Die kantonale Militärsteuerverwaltung kann dasselbe nicht empfehlen. Die kantonale Polizeidirektion beantragt die bedingte Begnadigung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir den bedingten Erlass der Haftstrafe von 1 Tag, unter der Bedingung, dass Gonthier, der letztmals ersatzpflichtig wird, im Jahre 1927 ordnungsgemäss bezahlt. Gonthier hat von 1907 bis 1918 Militärdienst geleistet, mithin auch während den langen Aktivdiensten. Die Berichte der Ortsbehörden lauten ausnehmend günstig. Der Sektionschef bestätigt, dass Gonthier sich im Jahre 1926 in prekärer Lage befunden habe.

49. Fritz Lüdi, verurteilt am 8. Oktober 1926 vom Gerichtspräsidenten von Erlach zu 4 Tagen Haft, die Militärsteuer von Fr. 24. 10 für 1926 betreffend.

Lüdi ersucht um Erlass der Haftstrafe. Er anerkennt die Richtigkeit der Strafe, ruft jedoch die Milde der Begnadigungsbehörde an. Wenn auch verspätet, sei die Ersatzabgabe doch bezahlt.

Der Gemeinderat von Gampelen, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, die kantonale Militärsteuerverwaltung befürworten das Gesuch, die kantonale Polizeidirektion beantragt die bedingte Begnadigung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir den bedingten Erlass der Haftstrafe von 4 Tagen wie bei Gonthier. Die verspätete Steuerbegleichung ist hier einzig auf den liederlichen Lebenswandel zurückzuführen. Die Begnadigung wird einhellig befürwortet, um den zur Abstinenz übergetretenen Gesuchsteller nicht durch den Vollzug der Haftstrafe neuerdings zu gefährden. Da Lüdi im übrigen einen guten Eindruck macht, darf die Massnahme verantwortet werden, zumal 1927 das letzte Steuerjahr ist.

50. Emil Stooss, verurteilt am 18. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Münster zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 31. 60 für 1926 betreffend.

Stooss, der am Urteilstermin bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Die verspätete Zahlung sei durch längere Krankheit verursacht worden.

Der Gemeinderat von Grandval, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, die kantonale Militärsteuerverwaltung befürworten das Gesuch, die kantonale Polizeidirektion beantragt die bedingte Begnadigung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir den bedingten Erlass der Haftstrafe von 1 Tag unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren und heben als Bedingung besonders hervor, dass Stooss während der Probezeit kein vorsätzliches Vergehen verübe und auch nicht neuerdings die Entrichtung der Militärsteuer schuldhaft unterlasse. Kommiserationsweise kann berücksichtigt werden, dass Stooss, der etwas schwerfällig ist und sich mit Mühe durchbringt, erstmals ersatzpflichtig war.

51. Marcel Ramseyer, verurteilt am 12. Februar 1926 vom Gerichtspräsidenten von Courtelary zu 3 Tagen Haft, die Militärsteuer von Fr. 55. 60 für 1925 betreffend.

Ramseyer, der nachträglich in Raten bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Die verspätete Zahlung sei auf längere Arbeitslosigkeit und auf den Umstand zurückzuführen, dass er zeitweise statt auf seinem Berufe bloss als Handlanger habe arbeiten können.

Der Regierungsstatthalter von Courtelary befürwortet das Gesuch. Die kantonale Militärsteuerverwaltung kann dasselbe nicht empfehlen. Die kantonale Polizeidirektion beantragt die bedingte Begnadigung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir den bedingten Erlass der Haftstrafe von 3 Tagen unter denselben Bedingungen wie bei Stooss. Bei dem unregelmässigen Verdienst Ramseyers erweist sich die Ersatzabgabe als ziemlich hoch. Der sorgfältige Polizeibericht bezeichnet den Gesuchsteller als etwas schwerfällig. Im Zeitpunkt der Gesuchserledigung wird die Bestrafung über sechzehn Monate zurückliegen. Das vom 20. März 1926 datierte Gesuch kam der Bundesanwaltschaft erst am 16. Dezember zu.

52. Léon Tallat, verurteilt am 5. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Delsberg zu 3 Tagen Haft, die Militärsteuer von Fr. 37. 60 für 1926 betreffend.

Tallat, der nachträglich bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Er sei, was ein Polizeibericht bestätigt, die Stütze seiner betagten Eltern. Die verspätete Zahlung müsse auf längere Arbeitslosigkeit zurückgeführt werden.

Der Gemeinderat von Courfaivre und der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes befürworten das Gesuch. Die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion können das Gesuch nicht empfehlen.

Die eidgenössische Steuerverwaltung kann einer teilweisen bedingten Begnadigung zustimmen. Da Tallat nachgewiesenermassen für seine Eltern sorgt, möchten wir ihm entgegenkommen. Wir beantragen den bedingten Erlass der Haftstrafe von 3 Tagen wie bei Stooss.

53. Wilhelm Thürkauf, verurteilt am 10. Juni 1926 vom Polizeigericht Arlesheim zu 4 Tagen Gefängnis, die Militärsteuern von Fr. 68 für 1923/24 betreffend.

Thürkauf ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Sein Verdienst reiche bei den vorhandenen Familienlasten nicht aus.

Die Militär- und Justizdirektionen des Kantons Basel-Landschaft enthalten sich eines Antrages, da Thürkauf zu wenig lang im Kanton gewohnt habe; aus den Akten gehe immerhin hervor, dass er mit Frau und vier Kindern in dürftigen Verhältnissen lebe. In den Akten des Polizeidepartementes von Basel-Stadt befindet sich ein ausführlicher Polizeibericht.

Die eidgenössische Steuerverwaltung hält dafür, die misslichen Verhältnisse des Gesuchstellers seien zu berücksichtigen. Der Beschluss des Regierungsrates von Basel-Stadt vom 7. Oktober 1924 nehme in einer Unterstützungssache das Vorhandensein einer Notlage an, ferner befinde sich Thürkauf auch dermalen in bedrängter Lage. Immerhin habe es Thürkauf am guten Willen fehlen lassen, die Steuerangelegenheit zu ordnen.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir den bedingten Erlass der Gefängnisstrafe von 4 Tagen wie bei Stooss. Als weitere Bedingung sei beizufügen, dass Thürkauf sich unverzüglich mit den Militärsteuerbehörden in Verbindung setze, damit Ende 1927 die rückständigen Beträge entweder bezahlt oder nachgelassen sind.

54. Johann Fehr, verurteilt am 1. März 1926 vom Gerichtspräsidenten von Biel zu 2 Tagen Haft, die Militärsteuer von Fr. 52. 60 für 1925 betreffend.

Fehr ersucht um Erlass der Haftstrafe. An der Hauptverhandlung sei er ausgeblieben, weil er die seinerzeit mündlich ergangene Vorladung überhört habe. Die Ersatzabgabe sei inzwischen, und zwar ohne Kenntnis des erst am 4. Februar 1927 eröffneten Kontumazurteils, mit Zahlungen vom 21. Januar, 20. Februar und 30. September 1926 entrichtet worden; dieser Zahlungsverzug sei in Wirklichkeit nicht verschuldet. Der Strafvollzug schädige ihn in seiner Stellung.

Der Polizeibericht lautet günstig. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes empfiehlt das Gesuch, da die Gesuchsanbringen zutreffend seien und böser Wille nicht vorgelegen habe. Die kantonale Militärsteuerverwaltung beantragt Abweisung, die kantonale Polizeidirektion die bedingte Begnadigung.

Die eidgenössische Steuerverwaltung bezieht sich auf einen neuesten Bericht des Sektionschefs von Biel und beantragt Abweisung. Fehr habe in der ersten Abhörung die Zahlung der Ersatzabgabe verweigert, weil er noch landsturmpflichtig sei. Er habe nur für die Ehefrau zu sorgen. Als Angestellter der städtischen Strassenbahnen hätte er trotz bescheidenem Lohn seiner Ersatzpflicht genügen können. Er habe bis anhin jedes Jahr gemahnt werden müssen.

Demgegenüber entschliessen wir uns zum Antrag, die Haftstrafe von 2 Tagen sei bedingt zu erlassen wie bei Stooss. Hierzu ziehen wir die uberaus günstigen Berichte der Kantonspolizei und des Regierungsstatthalters über den Gesuchsteller in Betracht und ausserdem die Tatsache, dass das Urteil vom 1. März 1926 tatsächlich erst am 4. Februar 1927 eröffnet worden ist. Ferner ist die Ersatzabgabe für 1926 innert der von den Militärsteuerbehörden gesetzten Frist entrichtet worden, was dafür spricht, dass Fehr jedenfalls heute seinen Pflichten nachzukommen sucht.

55. Joel Geiser, verurteilt am 4. Oktober 1926 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 54.10 für 1926 betreffend.

Geiser, der vor dem Urteilstermin bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Die dermalige Krisis bringe ihn stark zurück; die Ersatzabgabe sei mit entlehntem Geld bezahlt worden.

Der Gemeinderat von Fontenais befürwortet das Gesuch. Die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung, da Geiser schon wiederholt dem Richter überwiesen worden sei. Der Polizeibericht und der Bericht des Sektionschefs lauten ausnehmend günstig.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir den bedingten Erlass der Haftstrafe von 1 Tag wie bei Stooss. Das Strafurteil weist nur ungenügende Motive auf. Nach zuverlässigen Berichten befindet sich Geiser in bedrängter Lage.

56. Hermann Flückiger, verurteilt am 11. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Münster zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 49.60 für 1926 betreffend.

Flückiger, der vor dem Urteilstermin in zwei Raten bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Er betont seine bescheidenen Verhältnisse, die Familienlasten, einen grösseren Geldverlust und erinnert an den längeren Aktivdienst.

Der Gemeinderat von Bévillard bestätigt die Gesuchsanbringen und befürwortet das Gesuch. Auch der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes empfiehlt dasselbe. Die kantonale Militärsteuerverwaltung, die kantonale Polizeidirektion und die eidgenössische Steuerverwaltung beantragen Abweisung. Flückiger habe schon 1923—1925 dem Richter überwiesen werden müssen, sei jedoch nach der früheren Gerichtspraxis ohne Strafe davongekommen. Die Begnadigung würde den Schlendrian in der Bezahlung der Ersatzabgabe gutheissen.

Demgegenüber entschliessen wir uns zum Antrag, die Haftstrafe von 1 Tag sei bedingt zu erlassen wie bei Stooss. Angesichts der Gesuchsanbringen, die auf besonderes Ansuchen amtlich nachgeprüft wurden, und da die Urteils-erwägungen selbst feststellen, dass Flückiger seine Familie mit Muhe durch-

bringe, dürfen hier Kommiserationsgründe den Ausschlag geben. Auch kann der längere Aktivdienst in diesem Zusammenhang einigermassen berücksichtigt werden. Urteilmotive über das Verschulden Flückigers sind auffälligerweise nicht vorhanden.

57. Hans Muff, verurteilt am 18. Juli 1926 vom Amtsgericht Luzern-Stadt zu 3 Tagen Gefängnis, die Militärsteuer von Fr. 18 für 1924 betreffend.

Muff ersucht in nicht selbst verfasster Eingabe um Erlass der Gefängnisstrafe. Er habe die ihm vom Gericht bis zum 26. Mai 1926 zugebilligte Frist lediglich deshalb um einen Tag überschritten, weil ihm sein Lohn erst tags darauf ausgehändigt worden sei. Die ordnungsgemässe Steuerbegleichung sei ihm zufolge langer und wiederholter Arbeitslosigkeit unmöglich gewesen.

Das kantonale Justizdepartement erachtet die Herabsetzung der Strafe bis zu 1 Tag als angemessen.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir, die Strafe bis zu 1 Tag Haft zu ermässigen. Es handelt sich um die Ersatzabgabe für 1924. Nachdem ein Gesuch um Steuerbefreiung am 18. September 1925 endgültig abgewiesen war, hätte Muff die Angelegenheit ordnen sollen. Das Amtsgericht schreibt, die Frist sei in nachsichtiger Weise gewährt worden; das Urteil erging erst am 18. Juli 1926. Muff liess vom 20. Mai ab nichts von sich hören, er wies dem Gericht weder die nachträgliche Steuerquittung noch das abverlangte Arzteugnis vor. Der Polizeibericht über den ledigen Gesuchsteller, der ohne Unterstützungspflichten ist, lautet nicht besonders günstig.

58. Ernst Gold, verurteilt am 6. Juli 1926 vom Polizeigericht Arlesheim zu 5 Tagen Gefängnis, die Militärsteuern von Fr. 102 für 1924/25 betreffend.

Gold ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Die ungünstige Wirtschaftslage habe ihn zurückgebracht. Sämtliche Rückstände, ebenso die Ersatzabgabe für 1926, seien nachträglich entrichtet worden. Heute befinde er sich in aussichtsreicher Stellung, die aber durch den Strafvollzug gefährdet werde. Seinen Pflichten werde er fortan pünktlich nachkommen.

Die kantonalen Militär- und Polizeidirektionen beantragen Abweisung, die eidgenössische Steuerverwaltung Abweisung oder, weitgehend, teilweise Begnadigung.

Wir beantragen Herabsetzung bis zu 2 Tagen Haft. Die Anhebung des Strafverfahrens, die Ersatzabgaben für 1924/25 betreffend, erfolgte erst Mitte Januar 1926, so dass Gold zu Abschlagszahlungen reichlich Zeit gehabt hätte. Der Gesuchsteller lebt in kinderloser Ehe und hat keine besonderen Familienlasten. Die Abweisungsanträge sind verständlich. Die teilweise Begnadigung berücksichtigt die nunmehr eingetretene Regelung zur Genüge.

59. Reinhard Hertner, verurteilt am 25. Januar 1927 vom Polizeigericht von Gelterkinden zu 3 Tagen Gefängnis, die Militärsteuer von Fr. 10. 50 für 1926 betreffend.

Hertner, der am 4. März bezahlt hat, ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Die rechtzeitige Bezahlung sei ihm bei seinen schweren Familienlasten unmöglich gewesen.

Die kantonalen Polizei- und Militärdirektionen empfehlen Herabsetzung der Strafe bis zu einem Tag Gefängnis. Hertner könnte bei besserem Arbeitswillen in geordneten Verhältnissen sein; er habe schon achtmal dem Richter überwiesen werden müssen.

Würde Hertner nicht bereits zwei Freiheitsstrafen aufweisen, so könnte sich fragen, ob kommiserationsweise, da er jetzt nicht mehr ersatzpflichtig ist, die gänzliche Begnadigung zu gewähren sei. Angesichts der Vorstrafen, der Urteilerwägungen und Anträge der Kantonsbehörden begnügen wir uns mit der eidgenössischen Steuerverwaltung zu beantragen, die Gefängnisstrafe sei bis zu einem Tag zu ermässigen.

60. Hans Döbeli, verurteilt am 23. September 1926 vom Polizeigericht Arlesheim zu 2 Tagen Gefängnis, die Militärsteuer von Fr. 24 für 1925 betreffend.

Döbeli ersucht um Erlass der Haftstrafe. Er macht schlechte Erwerbsverhältnisse, zeitweise Arbeitslosigkeit, bestehende Familienlasten geltend und bezeichnet sich als schwer geprüften Familienvater. Ferner verweist er auf den geleisteten Aktivdienst und den damaligen längeren Spitalaufenthalt als Militärpatient. Der Strafvollzug gefährde seine nunmehrige Anstellung. Die Nichtentrichtung der Ersatzangabe beruhe einzig auf Unvermögen.

Die Militär- und Polizeidirektionen des Kantons Basel-Landschaft können das Gesuch vornehmlich deshalb nicht empfehlen, weil Döbeli seinem Versprechen gemäss den guten Willen mit Teilzahlungen hätte bekunden sollen. Die eidgenössische Steuerverwaltung stellt keinen Gegenantrag, kann aber einer teilweisen, bedingten Begnadigung zustimmen. Döbeli habe mehr aus Unvermögen als aus Gleichgültigkeit nicht bezahlt, auch würde ihn der Strafvollzug bei den obwaltenden Umständen ziemlich hart treffen.

Mit den kantonalen Regierungsdirektionen beantragen wir Abweisung. Auch im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung war die Ersatzabgabe noch ausstehend.

61. Henri Walther, verurteilt am 4. Oktober 1926 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 30. 60 für 1926 betreffend.

Walther, der vor dem Urteilstermin in zwei Raten bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Die Ersatzabgabe sei zwei Tage nach Ablauf der zweiten Mahnfrist völlig bezahlt gewesen. Ersatzpflichtig sei er seit 1918, nachdem man ihn aus der im Vorjahr begonnenen und dann fortgesetzten Rekrutenschule wegen eines Leidens entlassen habe, das seiner Meinung nach mit dem Militärdienst in Zusammenhang stehe. Ferner erwähnt er die Notwendigkeit einer Spitalbehandlung.

Der Gemeinderat von St. Ursanne bestätigt die Gesuchsanbringen und empfiehlt das Gesuch. Walther sei eine schwächliche, häufig kranke Person und bringe seine Familie knapp durch. Seine Aufführung sei durchaus klaglos. Der Vizeregierungsstatthalter des Amtsbezirkes befürwortet das Gesuch ebenfalls. Die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung. Die Militärversicherung teilt mit, das Leiden Walthers sei nicht durch den Militärdienst verursacht worden.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Walther hat wiederholt mit Verspätung bezahlt und musste bereits 1924 und 1925 dem Richter überwiesen werden. Missliche Verhältnisse macht er nicht geltend.

62. Robert Lozeron, verurteilt am 5. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Delsberg zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 30. 10 für 1926 betreffend.

Lozeron, der am 2. Oktober bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Die Bezahlung sei zwei Tage nach Ablauf der zweiten Mahnfrist erfolgt. Man möge gnadenhalber berücksichtigen, dass er über fünfhundert Aktivdiensttage aufweise.

Der Gemeindepräsident von Delsberg und der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes befürworten das Gesuch. Die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Die Mahnfrist ist nahezu einen Monat überschritten worden. Entschuldigungsgründe können keine geltend gemacht werden. Lozeron musste schon 1925 dem Richter überwiesen werden.

63. Armand Faigaux, verurteilt am 11. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Münster zu 1 Tag Gefängnis, die Militärsteuer von Fr. 14. 80 für 1926 betreffend.

Armand Faigaux, der am 22. Oktober bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Er macht Arbeitslosigkeit und Krankheit geltend und betont, dass er 450 Aktivdiensttage aufweise.

Der Gemeinderat von Malleray befürwortet das Gesuch, die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Faigaux hätte den geringen Betrag zweifellos rechtzeitig entrichten können und hätte dies um so eher tun sollen, als er das Amt eines Gemeinderates bekleidet.

64. Ernst Lüscher, verurteilt am 30. September 1926 vom Gerichtspräsidenten von Neuenstadt zu 1 Tag Gefängnis, die Militärsteuer von Fr. 61. 60 für 1926 betreffend.

Lüscher, der am 27. September bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Die Zahlung sei infolge schlechten Geschäftsganges verspätet erfolgt.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes befürwortet das Gesuch. Die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung. In den Akten befindet sich ein sorgfältiger Bericht eines Polizeioffiziers.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Lüscher lebt in geordneten Verhältnissen. Die rechtzeitige Zahlung wäre ihm ein leichtes gewesen. Der kantonale Polizeioffizier bemerkt, die Begnadigung wäre unter keinen Umständen am Platz. Andere Bestrafte in Neuenstadt, die den Strafvollzug gewärtigen, müssten in einer Begnadigung Lüschers, dessen Gesuch bekannt geworden ist, eine Ungerechtigkeit erblicken. Lüscher musste wegen seiner Nachlässigkeit schon 1921—1924 dem Richter verzeigt werden. Im übrigen beziehen wir uns auf den Polizeibericht.

65. Robert Mariaux, verurteilt am 3. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Büren zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 33. 10 für 1926 betreffend.

Mariaux, der am 30. Oktober bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Er sei in den letzten Jahren in Bedrängnis geraten und habe seinen Verpflichtungen nicht immer pünktlich nachkommen können.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Wie bei Lüscher liegt der verspäteten Bezahlung ausschliesslich Nachlässigkeit zugrunde. Mariaux musste bereits 1925 dem Richter überwiesen werden.

66. Louis Christe, verurteilt am 11. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Münster zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 33. 90 für 1926 betreffend.

Christe ersucht um Erlass der Haftstrafe. Er macht längere Arbeitslosigkeit geltend und betont seine Familienlasten; von sieben Kindern sind zwei der Schule entlassen, das jüngste ist vierjährig.

Der Gemeinderat von Courrendlin, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen einhellig Abweisung. Das Polizeikommando hat einen ausführlichen Polizeibericht beschafft.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Nach dem Polizeibericht befindet sich Christe in geordneten Verhältnissen. Gestattete ihm seine Lage im Laufe des letzten Jahres ein Haus zu bauen, so hätte er auch den Betrag von Fr. 33. 90 ordnungsgemäss aufbringen können. Die einhelligen Anträge der unteren und oberen Kantonsbehörden dürfen hier den Ausschlag geben, um so mehr als Christe schon in den Jahren 1921—1923

dem Richter überwiesen werden musste. Im übrigen verweisen wir auf den Polizeibericht.

67. Josef Gassmann, verurteilt am 5. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Delsberg zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 46. 60 für 1926 betreffend.

Gassmann, der vor dem Urteilstermin bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe, da er die Ersatzabgabe als jung verheirateter Familienvater nicht früher habe entrichten können.

Der Gemeindeschreiber bestätigt die Gesuchsanbringen und befürwortet das Gesuch, desgleichen der Regierungstatthalter des Amtsbezirkes. Die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Gassmann musste seit 1921 jedes Jahr dem Richter überwiesen werden. Im Jahre 1921 wurde er von der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern wegen Pfandunterschlagung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt unter Gewährung des bedingten Strafaufschubes.

68. Charles Jacot, verurteilt am 11. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Münster zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 33. 10 für 1926 betreffend.

Jacot, der vor dem Urteilstermin bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe, da er infolge eines Unfalles und daheriger Arbeitsunfähigkeit die Ersatzabgabe nicht früher habe entrichten können. Es ereigne sich dies erstmals.

Der Gemeinderat von Tavannes und der Regierungstatthalter des Amtsbezirkes befürworten das Gesuch, die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung, immerhin mit dem Beifügen, dass wir angesichts der sehr guten Berichte über den Gesuchsteller die bedingte Begnadigung erwogen haben. Nachlässigkeit liegt zweifellos vor, missliche Verhältnisse treffen nicht zu. Jacot musste schon in den Jahren 1922/23 dem Richter überwiesen werden.

69. Robert Müller, verurteilt am 11. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Münster zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 39. 10 für 1926 betreffend.

Müller, der am 21. Oktober bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Mit der Begleichung des Militärpflichtersatzes befasste sich seit Jahren die Ehefrau. Nach Empfang der Mahnung habe er sofort bezahlt und vom Sektionschef die Zusicherung erhalten, die Sache sei erledigt. Er sei ein gut beleumdetter Familienvater. Der Vorfall werde ihm zur Warnung dienen.

Der Gemeinderat von Bévillard und der Regierungstatthalter des Amtsbezirkes befürworten das Gesuch, die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Müller musste seit 1921 jedes Jahr dem Richter überwiesen werden. Seine Darstellung mag zutreffen, kann aber nicht gehört werden.

70. Friedrich Aemmer, verurteilt am 1. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Interlaken zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 40. 60 für 1926 betreffend.

Für Aemmer, der am 23. Oktober bezahlt hat, stellt ein Anwalt das Gesuch um Erlass der Haftstrafe. Die Zahlungsverspätung sei auf die starke Inanspruchnahme Aemmers in dem von ihm gepachteten landwirtschaftlichen Betrieb zurückzuführen. Zur Säumnis habe beigetragen, dass im Vorjahr der Sektionschef die Ersatzabgabe persönlich eingezogen habe. Aemmer sei gut beleumdet und weise Aktivdienst auf.

Der urteilende Richter und der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes haben gegen die Begnadigung nichts einzuwenden. Die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung. In den Akten befindet sich ein Polizeibericht.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Die Akten ergeben eindeutig, dass einzig Gleichgültigkeit zutrifft. Aemmer wurde 1925 wegen Misshandlung zu 2 Tagen Gefängnis und Fr. 20 Busse verurteilt; der gewährte Strafaufschub wurde in der Folge widerrufen, jedoch fand hernach Begnadigung statt. Im übrigen beziehen wir uns auf den Polizeibericht. Der angerufene Aktivdienst legt hier von vornherein eine besondere Rücksichtnahme nicht nahe, da bloss das Jahr 1918 in Betracht kommt.

71. Johann Bartholet, verurteilt am 6. November 1926 vom Bezirksgericht Uster zu 3 Tagen Haft und 1 Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht, die Militärsteuer von Fr. 32 für 1926 betreffend.

Bartholet, der am 3. November bezahlt hat, ersucht in nicht selbst verfasster Eingabe um bedingten Erlass der Haftstrafe. Die Zahlungsverspätung beruhe auf Unvermögen. Der Gesuchsteller sei ohne Vorstrafe.

Die Bezirksanwaltschaft Uster, die kantonale Staatsanwaltschaft und die kantonale Direktion der Justiz beantragen einhellig Abweisung. In den Akten befindet sich ein Polizeibericht.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Die Kantonsbehörden bezeichnen Bartholet als gleichgültigen Bürger, dem beigebracht werden müsse, dass er seinen Pflichten zu genügen habe.

72. Emil Leuenberger, verurteilt am 15. September 1926 von der ersten Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 36. 80 für 1925 betreffend.

Leuenberger ersucht in nicht selbst verfasster Eingabe um Erlass der Haftstrafe und Staatskosten. Er macht missliche Verhältnisse geltend, her-

vorgerufen durch Krankheit der Ehefrau und durch Verpflichtungen aus Abzahlungsgeschäften.

Die Polizeidirektion der Stadt Bern, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, die kantonale Steuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen einhellig Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Für die in den Urteilerwägungen festgehaltene Nachlässigkeit Leuenbergers ist namentlich bezeichnend, dass er die Entrichtung eines Restbetrages von Fr. 8.40 erst nach der erstinstanzlichen Verurteilung vornahm. Die Nachlässigkeit des Gesuchstellers fällt um so mehr ins Gewicht, als er in Anrechnung des geleisteten Militärdienstes nur zur Hälfte eingeschätzt ist. Die Ersatzabgabe für 1926 betreffend musste er neuerdings dem Richter überwiesen werden. Die einhelligen Abweisungsanträge der Kantonsbehörden sind hier begleitend. Zum Kostenerlass ist die Bundesversammlung nicht zuständig.

73. Franz Binz, verurteilt am 30. November 1926 vom Untersuchungsrichter von Solothurn-Lebern zu 3 Tagen Gefängnis, die Militärsteuer von Fr. 42.60 für 1925 betreffend.

Für Binz, der bei Einreichung des Begnadigungsgesuches bezahlt hat, wird um Erlass der Gefängnisstrafe ersucht. Der Betrag der Ersatzabgabe sei übersetzt, namentlich im Verhältnis zur längeren Arbeitslosigkeit. Die Bezahlung sei erstmals zu spät erfolgt.

Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn beantragt Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Die vorhandene Nachlässigkeit des Gesuchstellers ist seinem Hang zum Alkohol und zum Blaumachen zuzuschreiben. Die Polizeiberichte sind hierin bezeichnend.

74. Friedrich Schmassmann, verurteilt am 3. September 1926 von der Polizeikammer des Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft zu 3 Tagen Gefängnis, die Militärsteuer von Fr. 220.80 für 1919—1924 betreffend.

Schmassmann ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Man habe ihn im Glauben gelassen, infolge eines Unfalles im Militärdienst steuerfrei zu sein. Nach festgestellter Zahlungspflicht sei ihm die sofortige Begleichung unmöglich gewesen, auch habe er in seiner Unkunde verjährte Steuern entrichtet. Er sei ohne Vorstrafe.

Die Militär- und Polizeidirektionen beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Die sorgfältigen Urteilerwägungen der Appellationsinstanz ergeben, dass Schmassmann unter allen Umständen seit September 1924 über seine Steuerpflicht im klaren war. Stundungen und Abschlagszahlungen wurden ihm weitgehend zugestanden. Die Gesuchsanbringen werden, was das angeblich fehlerhafte Verhalten von Militärbehörden anbetrifft, durch die Mitteilungen der eidgenössischen Steuerverwaltung richtiggestellt. Der Vollzug der ober-

instanzlich ermässigten Strafe, die der Lage des Falles entspricht, ist durchaus am Platze.

75. Hoschia Schneider, verurteilt am 4. März 1926 vom Pretore del Distretto di Lugano-Città zu 2 Tagen Haft, die Militärsteuer von Fr. 51. 50 für 1925 betreffend.

Schneider, der erst Ende September 1926 bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Die Zahlungsverspätung sei auf prekäre Verhältnisse zurückzuführen, zudem habe ihn die Vorladung wegen beruflicher Abwesenheit nicht erreicht.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Der Sektionschef von Lugano schreibt, Schneider bezahle seit Jahren erst nach erstatteter Strafanzeige. Ein Nachweis der schlechten Lage fehlt gänzlich.

76. Otto Bieri, verurteilt am 13. Oktober 1926 von der ersten Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern in Verschärfung der erstinstanzlichen Verurteilung zu 2 Tagen Haft, die Militärsteuer von Fr. 82. 60 für 1925 betreffend.

Bieri ersucht in nicht selbst verfasster Eingabe um Erlass der Haftstrafe. Hierzu werden Arbeitslosigkeit und ein erlittener Verlust geltend gemacht.

Die Polizeidirektion der Stadt Bern, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, die kantonale Polizeidirektion beantragen einhellig Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir auf Grund der Urteilserswägungen, das Gesuch abzuweisen. Bieri, der am Urteilstermin in beiden Instanzen unentschuldigt ausgeblieben ist, erweist sich als liederliche Person. Er ist dem Richter neuerdings überwiesen.

77. Fritz Suess, verurteilt am 24. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Büren zu 3 Tagen Haft, die Militärsteuer von Fr. 46. 60 für 1926 betreffend.

Suess, der am 14. Oktober bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Die Zahlungsverspätung sei auf die Unsicherheit in der Uhrmacherei und die Leistung von Unterstützungsbeiträgen an die elterliche Familie zurückzuführen.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen einhellig Abweisung. In den Akten befindet sich ein Polizeibericht.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Die Gesuchsanbringen entsprechen den Tatsachen nicht. Der ledige Gesuchsteller hat die Zahlung böswillig verzögert; seine Aussagen vor dem Richter erweisen dies deutlich. Begnadigungsgründe sind nicht vorhanden.

78. Robert Kiener, verurteilt am 11. November 1926 vom Gerichtspräsidenten von Münster zu 1 Tag Haft, die Militärsteuer von Fr. 51. 10 für 1926 betreffend.

Kiener, der am 28. Oktober bezahlt hat, ersucht um Erlass der Haftstrafe. Die rechtzeitige Bezahlung sei wegen langer Arbeitslosigkeit ausgeschlossen gewesen.

Der Gemeinderat von Münster und der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes befürworten das Gesuch. Die kantonale Militärsteuerverwaltung und die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Kiener ist vorbestraft.

79. Ernst Hecht, verurteilt am 16. Oktober 1925 vom Gerichtspräsidenten von Delsberg zu 2 Tagen Haft, die Militärsteuer von Fr. 39. 10 für 1925 betreffend.

Hecht ersucht um Erlass der Haftstrafe. Die betreffende Ersatzabgabe habe er im Dezember 1925 entrichtet; die Verspätung sei auf Arbeitslosigkeit zurückzuführen. Der Strafvollzug gefährde seine dermalige Stelle. Die Steuer für 1926 sei bezahlt.

Mit der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir Abweisung. Hecht weist in den Jahren 1922—1925 vier Freiheitsstrafen auf.

80. Werner König, verurteilt am 3. November 1926 von der ersten Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern in Bestätigung der erstinstanzlichen Verurteilung zu 6 Tagen Haft, die Militärsteuer von Fr. 67. 60 für 1925 betreffend.

König ersucht um Erlass der Haftstrafe. Er gibt zu, dass er an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hätte erscheinen sollen und behauptet im übrigen die Unmöglichkeit rechtzeitiger Zahlung.

Mit der Polizeidirektion des Kantons Bern und der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragen wir ohne weiteres Abweisung. Massgebend sind die Urteilserwägungen der Appellationsinstanz und die Feststellung, dass König wegen schuldhafter Nichtentrichtung der Militärsteuer und anderweitigen Gesetzesübertretungen sieben Vorstrafen aufweist.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Mai 1927.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



I. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche (Junisession 1927). (Vom 9. Mai 1927.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2204
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.05.1927
Date	
Data	
Seite	533-572
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 036

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.